



„Milei in den Ländern“

**wirtschaftspolitische und
föederalistische Anregungen
zur Entbürokratisierung**

„Milei in den Ländern“

**wirtschaftspolitische und
föderalistische Anregungen
zur Entbürokratisierung**

Herausgeber

Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V.

Veröffentlichung

September 2026

www.misesde.org

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einleitung	6
Der Ausgangspunkt, das Grundgesetz	8
Direkt wirkende Deregulierung	9
Die Gemeinden	26
Zurückdrängen zentralstaatlichen Einflusses	44
Schlussbetrachtung	61



Vorwort

„Ein freier Mensch muß es ertragen können, daß seine Mitmenschen anders handeln und anders leben, als er es für richtig hält, und muß sich abgewöhnen, sobald ihm etwas nicht gefällt, nach der Polizei zu rufen.“

Ludwig von Mises, 1927 in „Liberalismus“

Für Ludwig von Mises, einen der herausragenden Vertreter der Österreichischen Schule der Nationalökonomie, ist Freiheit die denklogische Grundlage jeden menschlichen Handelns. Er hat die Lehre vom menschlichen Handeln, die Praxeologie, begründet, die bisher einzig bekannte Wissenschaft, die es als reine Verstandeswissenschaft im kantischen Sinne vermag, volkswirtschaftliche Zusammenhänge zu erklären. Dabei zeigt sich, dass die Freiheit der maßgebliche Treiber breiten menschlichen Wohlstandes für alle ist.

Das Ludwig von Mises Institut Deutschland e.V. hat es sich als wissenschaftliche Einrichtung zur Aufgabe gemacht, Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zu fördern, indem es die von Ludwig von Mises mitbegründeten Lehren der Österreichischen Schule der Nationalökonomie vertieft und verbreitet. Dies impliziert nicht nur die Aufgabe, zu zeigen, dass Wohlstand und Freiheit unmittelbar zusammenhängen, sondern auch Wege zur Erweiterung von Wohlstand und Freiheit zu erforschen, aufzuzeigen, mit welchen Mitteln *mehr* Wohlstand und *mehr* Freiheit erreicht werden können.

Die Suche nach mehr Wohlstand und Freiheit kann auf die unterschiedlichsten Weisen erfolgen. Die vorliegende Schrift greift den Gedanken auf, die Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgangspunkt zu nehmen und hier vor allem die Möglichkeiten zu untersuchen, die in der föderalen Struktur des Landes liegen. Die Frage lautet daher: Welche Möglichkeiten haben die Bundesländer?

Die Ökonomik zeigt auf, was staatliches Handeln innerhalb einer Volkswirtschaft bewirkt. Die Österreichische Schule zeigt insbesondere, dass *weniger* staatliches Handeln Wohlstand und Freiheit befördert – und zwar insbesondere für die Ärmsten der Gesellschaft. Die Austrians wiesen nach: Die unbehinderte Marktwirtschaft führt mit ihrem Preismechanismus zur effizientesten Allokation von Ressourcen. Sie verbessert die Chancen für jedermann, einen größeren Anteil am wachsenden „Kuchen“ zu erhalten. Mit ihrem dynamischen Wachstum lassen sich immer höhere individuelle Wohlstands- und Freiheitsgewinne erzielen.

Ludwig von Mises nannte das, was heute gemeinhin als „Regulierung“ bezeichnet wird, „Interventionismus“, also das fall- und zwangsweise Eingreifen des Staates in den Preismechanismus, die Marktwirtschaft und die individuelle Freiheit. Er wies nach, dass mit der Methode des Interventionismus die Ziele, die mit ihm erreicht werden sollen, nicht erreicht werden können, sondern sich die ökonomischen Probleme damit nur verschieben *und* verschlimmern.

Mises' Schüler Murray N. Rothbard wies darauf hin, dass der Interventionismus nicht nur wirtschaftliche Not schafft und verschärft, sondern auch ethisch problematisch ist, weil damit gegen das Nicht-Aggressions-Prinzip verstoßen wird: Friedliche Menschen werden gezwungen, sich anders zu verhalten, als sie es aus freien Stücken täten.

Unter diesen Aspekten galt es, Mittel zu erforschen, um den heutzutage als „Überregulierung“ oder – ohne Wertung – Regulierung bezeichneten ökonomischen Hemmschuh des „Interventionismus“ vom Gleis zu nehmen, sodass die Wirtschaft wieder Fahrt aufnehmen kann. Spezielle Aufgabenstellung dieser Arbeit war es, zu untersuchen, welche Mittel hierzu im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland auf Länderebene zur Verfügung stehen.

Unser Dank gilt allen, die mit großen oder kleinen Ideen und Denkansätzen über die Jahre zu dieser Arbeit beigetragen haben, den Verfassern und geduldigen Korrekturlesern sowie den Diskussionspartnern.

Wir wünschen allen Interessierten viel Freude beim Lesen, dass sie auf neue Erkenntnisse stoßen und Ansätze zum Weiterdenken finden!

München im September 2026

Dr. Stephan Ring

Vorstand des Ludwig von Mises Institut Deutschland

Einleitung

Für einen Landesgesetzgeber mit dem politischen Willen, den Einfluss des Staates auf das tägliche Leben seiner Bürger abzubauen, gibt es drei Ebenen, auf denen er handeln kann. Da ist zunächst die Befreiung der Bürger von **landesrechtlichen Beschränkungen**. Eine zweite Ebene ist die Dezentralisierung staatlichen Einflusses durch **Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen** auf kleinere staatliche Einheiten, wie beispielsweise die **Gemeinden**. Schließlich kann, wo eine direkte Regelungskompetenz nicht besteht, durch indirekte Nutzung eigener landesrechtlicher Möglichkeiten (**Landesverwaltung**) der Einfluss des Zentralstaates faktisch zurückgedrängt werden.

Ziel der vorliegenden Betrachtungen ist es, die Möglichkeiten anzudiskutieren, die ein Land der Bundesrepublik Deutschland haben könnte, wenn es der Freiheit seiner Bürger und seiner kommunalen Organisationen in diesem Sinne mehr Spielraum geben möchte. Dabei sollen, vom Grundgesetz ausgehend, unterschiedliche Bereiche der Landesgesetzgebung untersucht werden.

In der vorliegenden Darstellung werden unterschiedlichste Ansätze und Ideen aus unterschiedlichsten Quellen eher zufällig erfasst, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Eine systematische Abarbeitung des Landesrechts ist nicht beabsichtigt.

Es geht auch ausdrücklich nicht um eine abschließende, wissenschaftliche Untersuchung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall, sondern um den Versuch, die gedankliche Enge der bisherigen Ansätze aufzubrechen und die Kreativität von Landesgesetzgebern anzuregen, die im Sinne der Freiheit des Einzelnen oder im Sinne einer Dezentralisierung bürgernäher wirken wollen.

Der durch den argentinischen Präsidenten **Javier Milei** neu geschaffene **Minister für Deregulierung**, spricht für die Befreiung der Bevölkerung von Bürokratie und staatlicher Bevormundung, wie Milei das gerne konkretisiert, **Federico Sturzenegger**, hat in mehreren Vorträgen und Interviews seinen in Argentinien angewendeten Prozess für die Umsetzung seiner Deregulierung beschrieben. Dabei ist ein wesentlicher Aspekt, dass derjenige, der eine Deregulierung vorschlägt, es nicht bei allgemeinen, theoretischen Ausführungen belässt, sondern, wie Sturzenegger betont, ein „unterschriftsreifes Gesetz“ vorlegt, das dann als Basis für weitere Diskussionen verwendet werden kann.

Dieser Ansatz soll hier, soweit ersichtlich erstmals in Deutschland, versucht werden, wo es sinnvoll erscheint. Zu vielen Vorschlägen findet sich daher auch ein Gesetzentwurf. Zu beachten ist jedoch, dass dieser die konkreten Besonderheiten eines konkreten Bundeslandes und dessen aktuelle Rechtswirklichkeit nicht berücksichtigen kann. Hier wäre im Einzelfall sicher noch nachzuarbeiten, um ein konsistentes Zusammenwirken des gesamten Landesrechts zu gewährleisten.

Zudem stellen die hier vorgeschlagenen Formulierungen selbstverständlich nicht die einzigen Möglichkeiten einer Umsetzung der diskutierten Ziele dar. Gleichwohl ist es die Idee, durch eine konkrete Formulierung eine Hilfestellung für eine zielgerichtete Diskussion vorzulegen. Aus diesem Grund werden zum Teil auch durchaus progressive Ansätze formuliert, obwohl deren Umsetzung zumindest in der aktuellen politischen Landschaft unwahrscheinlich erscheint.

Zusätzlich hat der Fortgang des Projekts gezeigt, dass ein ausformulierter Gesetzestext in vielen Fällen deutlich hilfreicher und konkreter ist, um das Vorgeslagene inhaltlich zu transportieren. Es kann so auf umständliche Erläuterungen des Gedachten verzichtet werden. Der Gesetzestext ist insoweit „selbsterklärend“.

Schließlich ist allein die Existenz eines konkreten, ausformulierten Vorschlags in der politischen Diskussion unter Umständen wertvoll. Die gerne gewählte Taktik der Gegner einer Veränderung, einen relativ unbedeutenden, aber emotional starken Einwand gegen das Gesamtprojekt in Stellung zu bringen, scheitert, da derartige Einwände oftmals durch eine schlichte, oft kurze Ergänzung des Textes abgeräumt werden können. Die Existenz eines ausformulierten Textes erzwingt oder ermöglicht so eine schnelle Gewichtung eines Einwandes und entwertet ihn als grundsätzlichen Einwand gegen das Gesamtprojekt.

Es ist allerdings zuzugeben, dass es für den juristischen Laien eine mitunter etwas ungewöhnliche Art der Darstellung ist. Insoweit ist dieses Vorhaben auch ein Versuch, der zeigen kann, ob ein solches Vorgehen auch zukünftig für den interessierten Laien oder den juristisch nicht geschulten Politiker sinnvoll sein kann. Bei einem erfahrenen Politiker sollte die Fähigkeit, einen Gesetzestext zu lesen und dessen Funktion und Konsequenzen zu verstehen, allerdings vorausgesetzt werden, ist dies doch das wesentlichste Ergebnis seiner Tätigkeit.

Ein solcher Ansatz bringt es mit sich, dass bestimmte Regelungen für den interessierten Laien zu technisch sind und den Lesefluss zu stark beeinträchtigen. Ihr Beitrag zum Gesamtverständnis ist dagegen nur gering. Gleichwohl erscheinen diese Regelungen zur vollständigen Darstellung eines Gesetzesentwurfes erforderlich. In solchen Fällen werden daher Teile des Textes in kleinerer Schrift und eingerückt dargestellt. Diese Bereiche können ohne Verlust für das Gesamtverständnis beim ersten Lesen übersprungen werden.

Der Ausgangspunkt, das Grundgesetz

Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) regelt den Grundgedanken eines föderalen Bundesstaates. Danach haben die Länder die Gesetzgebungshoheit, soweit nicht das Grundgesetz dem Bund das Gesetzgebungsrecht ausdrücklich zuweist. Dabei gibt es unterschiedliche Abstufungen, die aber nur für den Gesetzgebungsprozess im Bund, insbesondere für die Einbindung des Bundesrates, Relevanz haben. Zudem gibt es Rückausnahmen und Regelungen, die den Ländern ein Abweichen von bundesgesetzlichen Vorschriften ermöglichen.

Allerdings hat die Politik das Grundgesetz an dieser Stelle insoweit ausgehöhlt, als die EU diesen Beschränkungen zu Gunsten der Bundesländer nicht unterliegt. Wird daher etwas auf Ebene der EU geregelt, muss das Bundesland dieses Recht selbst dann anwenden, wenn der Bund gar keine Gesetzgebungskompetenz hat. Jede vorliegend diskutierte befreiende Regelung auf Landesebene steht daher immer unter dem Vorbehalt der EU-rechtlichen Zulässigkeit.

Diese Aushöhlung des Demokratiedenkens durch eine Institution, die selbst über kein Parlament mit Gesetzesinitiativrecht verfügt, das darüber hinaus unter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz („one man, one vote“) gewählt wird, ist rechtsethisch zu verurteilen. Wie kann sich eine ausschließlich vom Bundestag gewählte Regierung eine Regelungskompetenz in Gremien, denen sie angehört, anmaßen, wenn dem Organ, aus dem sie ihre Legitimation bezieht, diese Kompetenz verfassungsrechtlich gar nicht zusteht? Die Landesparlamente haben nicht zugestimmt und nach Art. 79 Abs. 1 GG hätte an sich eine Verfassungsänderung erfolgen müssen. Gleichwohl sind dies die rechtstechnischen Fakten, auf deren Basis die weiteren Untersuchungen stehen müssen.

Direkt wirkende Deregulierung

Aufhebung von Beschränkungen	10
Grunderwerbsteuer	12
Schulpflicht und Schule	14
Kultursponsoring	24
Verbot von gemeindlichen Monopolen	25

Direkt wirkende Deregulierung

Im Sinne der Freiheit wirkt natürlich eine unmittelbare Beseitigung von Beschränkungen für den Bürger am besten. Hier bieten sich für einen Landesgesetzgeber vielfältige Möglichkeiten.

Aufhebung von Beschränkungen

Ein Landesparlament kann in einem diesbezüglich naheliegenden Schritt in allen Rechtsgebieten, in denen es die alleinige Gesetzgebungskompetenz hat, ohne Weiteres jede Begrenzung der Bürger- und Eigentumsrechte schlicht aufheben. In einigen Bereichen, wie beispielsweise der Mietpreisbremse, ist das nur indirekt im Rahmen der vom Bundesrecht gewährten Ausgestaltungsfreiheit möglich.

Ein Gesetzesentwurf könnte hierfür etwa wie folgt lauten:

Art. 1 Aufhebung von Gesetzen

(1) Das Bauordnungsrecht des Landesbaugesetzbuches gilt mit Ausnahme der Regelungen über die Abstandsflächen und des Brandschutzes nicht für Bauvorhaben, deren Statik, Standsicherheit und Brandschutz einschließlich der Rettungswege von einem hierfür jeweils anerkannten Sachverständigen geprüft ist. Die Regelungen über Abstandsflächen kommen nicht zur Anwendung, wenn der jeweils betroffene Nachbarigentümer dem Vorhaben schriftlich zustimmt. Sind die betroffenen Flächen öffentliche Straßenflächen, gilt die Zustimmung als erteilt. Zu den Straßenflächen gehört auch deren Umgriff, soweit er im Eigentum des Straßenbaulastträgers steht. EU-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Bundesnaturschutzrecht findet auf Grundstücke im Landesgebiet keine Anwendung, soweit die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Art. 72 Abs. 3 GG) eingehalten werden.

(3) Jeder Eigentümer ist in den Grenzen der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Art. 72 Abs. 3 GG) berechtigt, Aus- und Abgrabungen auf seinem Grundstück zu veranlassen, sofern er die Rechte der Nachbarn an der unbeeinträchtigten statischen Sicherheit und dem Bestand ihres Grundbesitzes dadurch nicht beeinträchtigt. Mittelbare Beeinträchtigungen sind zu dulden.

- (4) Die Eigentümer von Grundstücken sind in der Gestaltung des Jagd- und Fischereirechts auf ihren Grundstücken frei.
- (5) Das Landesdenkmalschutzgesetz wird aufgehoben.
- (6) Das Landesladenschlussgesetz wird aufgehoben.
- (7) Das Landesgaststättengesetz wird aufgehoben.
- (8) Das Landesspielhallengesetz wird aufgehoben.
- (9) Jede Beschränkung der Schaustellung von Personen wird aufgehoben.
- (10) Jeder ist berechtigt, jederzeit eine Messe oder eine Ausstellung oder einen Markt durchzuführen.
- (11) Das Landeslandschaftsschutzgesetz wird aufgehoben.
- (12) Das Landesklimaschutzgesetz wird aufgehoben.
- (13) Jeder ist berechtigt, eine Kindertagesbetreuungseinrichtung zu betreiben. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu den Räumlichkeiten und dem geplanten Ablauf ist ausreichend und ersetzt jede notwendige Genehmigung.
- (14) Jeder ist berechtigt, seine Angehörigen wo und wie er dies wünscht zu bestatten, sofern er die Berechtigung des Eigentümers hat und die Würde des Verstorbenen geachtet wird. Hat der Verstorbene Ort und/oder Art seiner Bestattung ausdrücklich schriftlich verfügt, so gilt diese als würdevoll. Das Wasserschutzrecht ist bei einer Bestattung nicht vollständig eingeäschelter Körper zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass eine Geruchsbelästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- (15) Das Landeszweckentfremdungsgesetz von Wohnraum wird aufgehoben.
- (16) Der Ausweis von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt wird aufgehoben.

Grunderwerbsteuer

Nach Art. 105 Abs. 2a GG können die Länder den Satz der Grunderwerbsteuer selbst festlegen. Ein Steuersatz von 0% wäre daher möglich.

Darüber hinaus ist unklar, ob diese Steuersatzfestlegung nur insgesamt oder unter Formulierung eigener Bedingungen möglich ist. Von der Formulierung und dem allgemeinen Verständnis her können Steuersätze sicher gestaffelt werden. Dies ist bei der Erbschaftsteuer und auch der Einkommensteuer der Fall. Ebenso gibt es eine Grundsteuer A und B, die an unterschiedliche Sachverhalte anknüpft. Es bestehen daher keine Bedenken, den Begriff „Steuersatz“ weit auszulegen, so dass die Berechtigung auch Bedingungen für einen Steuersatzunterschied mitumfasst.

Demnach wäre es möglich, den Steuersatz beispielsweise nur für Eigentumswohnungen und zu Wohnzwecken genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser auf 0% abzusenken, um den Investor in Mietshäuser nach wie vor zur Grunderwerbsteuer heranzuziehen und so dem erwartbaren politischen Widerstand zu begegnen. Allerdings ist dieser Widerstand aus rein ökonomischer Sicht unvernünftig, denn Investoren sorgen dafür, dass die Mietwohnungen in der effizientesten Art und Weise verwendet werden und vergrößern somit – ceteris paribus – das Angebot an und die Qualität von Mietwohnungen. Eine Behinderung des Investorenmarktes für Mietwohnungen führt dazu, dass Knappheitssignale später erkannt werden. Indem Investoren unternehmerische Risiken übernehmen, machen sie das Wirtschaften für andere planbarer und tragen zur Kapitalbildung bei. Auch eine Absenkung für den Erwerb von gewerblich genutzten Räumen wie Läden und Büros wäre denkbar.

Zur Vermeidung, dass Wohnhäuser, die bereits in Eigentumswohnungen aufgeteilt sind, anders (weil befreit) besteuert werden als Wohnhäuser, bei denen dies nicht der Fall ist und die daher nicht befreit sind, könnte eine Gleichzeitigkeitsklausel eingefügt werden, die beispielsweise greift, wenn 60% der Eigentumswohnungen gleichzeitig verkauft werden. Damit wäre dieser Fall dem Verkauf eines nicht aufgeteilten Hauses gleichgestellt. Um nicht jede Zusammenlegung zweier kleiner Wohnungen zu verhindern, sollte in diesem Falle eine Mindestanzahl an Wohnungen festgelegt werden.

Schließlich könnte auch eine Kaufpreisstaffel eingeführt werden, in deren Verlauf die Grunderwerbsteuer von 0 bis auf den Höchstsatz steigt. Diese Steigerung sollte auf jeden Fall stufenlos („gleitender Anstieg“) erfolgen, um sinnlose getrennte Beurkundungen zu vermeiden, und aus dem gleichen Grund objektbezogen berechnet werden. Eine Inflationsanpassungsklausel ist in diesen Fällen sinnvoll. Dabei kann es zur Rechtsklarheit praktikabel sein, dass die Anpassung jeweils mit dem Satz des Vorjahres zum nächsten 1. Januar erfolgt. Die Anpassung sollte durch Beschluss der Landesregierung festgestellt werden.

Eine mögliche Formulierung für den Steuersatz zur Grunderwerbsteuer könnte sein:

Art. 1 Steuersatz der Grunderwerbsteuer

Alternative 1 – Völlige Freistellung:

Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer beträgt 0%. (= ökonomisch sinnvollste und ethisch einwandfreie Lösung)

Alternative 2 – Freistellung für Wohnraumnutzung:

Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer reduziert sich für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die Wohnzwecken dienen, auf 0%. Werden in tatsächlichem oder engen zeitlichem Zusammenhang mehr als 2 Eigentumswohnungen eines Gebäudes, die zusammen mehr als 60% der Wohnfläche ausmachen, erworben, findet eine Reduktion nicht statt.

Alternative 3 – Progressiver Tarif:

(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer beträgt für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

$3,5\% \cdot (B - U) / (O - U)$, mindestens 0%, maximal 3,5%.

Dabei ist

- B die Bemessungsgrundlage nach § 8 GrEStG
- U der Betrag, bis zu dem der Steuersatz 0% beträgt (Untergrenze) und
- O der Betrag, ab dem der volle Steuersatz zur Anwendung kommt (Obergrenze).

(2) Die Untergrenze beträgt 200.000 Euro. Die Obergrenze beträgt 2.000.000 Euro.

(3) Die Untergrenze und die Obergrenze erhöhen sich entsprechend der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Preisinflation für den 4-Personen-Haushalt. Der jeweils gültige Betrag ist von der Landesregierung jährlich, spätestens im November eines jeden Jahres (Festsetzungszeitpunkt), jeweils für die Zeit ab dem folgenden 1. Januar festzusetzen. Dabei geht die Landesregierung von der Inflationsrate aus, die für das letzte vor dem Festsetzungszeitpunkt abgelaufene Jahr ermittelt wurde.

Schulpflicht und Schule

Die Bundesländer haben mit Ausnahme einiger Zuständigkeiten des Bundes im universitären Bereich die ausschließliche Zuständigkeit im Bildungsbereich. Hier lassen sich drei Regelungskomplexe inhaltlich unterscheiden.

Da ist zunächst die „Schulpflicht“. Eine solche Schulpflicht ist vom Grundgesetz grundsätzlich nicht vorgegeben.

Dann sind da die Inhalte eines Lehrplans. Auch hier hat das Bundesland Freiheit bis hin zur völligen Freigabe.

Schließlich die Organisation des Schulwesens an sich. Was ist eine Schule, wer kann Träger einer Schule sein, wer stellt das Personal, welche Qualifikationen muss das lehrende Personal haben und wie wird Schule finanziert.

Die Schulpflicht ist als Eingriff in die familiäre Verantwortung der Eltern mit der Androhung von Verwaltungszwang grundsätzlich abzulehnen. Sie ist auch eine geschichtlich relativ neue Erfindung totalitärer Regime (in Deutschland erst 1919 allgemein eingeführt und 1938 stark verschärft), die verständlicherweise das Heranwachsen selbständiger, unkontrolliert denkender Menschen möglichst verhindern müssen, wenn sie schon den Einfluss der Familie nicht ganz ausschalten können.

Zudem liegt im Zwang die Unterstellung, die Eltern würden sich nicht um ihre Kinder sorgen. Das mag in wenigen Einzelfällen so sein, daraus aber einen allgemeinen Zwang für alle abzuleiten, ist abwegig. Würde das stimmen, gäbe es keine Anmeldungen an Gymnasien oder Universitäten und schon gar keine Versuche der Eltern, eine gymnasiale Laufbahn für ihre Kinder auch gegen den Rat der Lehrer zu suchen.

Ein nur begrenzt marktwirtschaftlich organisierter Umverteilungsstaat, der leistungslose Einkommen verteilt, muss allerdings – seiner eigenen Logik folgend – ein Interesse an intellektuell überlebensfähigen Kindern haben. Hierzu genügt es allerdings, die Schulpflicht durch eine den Eltern auferlegte Wissensnachweispflicht für Grundfertigkeiten zu ersetzen.

Dies würde bedeuten, das System in zweierlei Hinsicht umzustrukturieren. Zunächst wäre ein System zur Überprüfung des Beschulungserfolgs der Eltern einzurichten. Dies kann in Anlehnung an schon heute existierende Zentralprüfungen, wie das Abitur, oder PISA-Prüfungen erfolgen.

Zudem sollte nicht der Beschulungszeitraum, der oft altersabhängige Grenzen formuliert, für die Eingruppierung des Kindes relevant sein, sondern dessen Wissensstand. Dies bedeutet, dass die Eltern selbst entscheiden können, wie früh sie mit einer Beschulung in einzelnen Fachbereichen beginnen möchten, sofern ein Maximalalter nicht überschritten wird. Ein Mindestalter zur Teilnahme an Prüfungen würde dann nicht vorgegeben.

Wie in Universitäten auch, die oft Vorkurse mit Prüfungen verlangen, um einen Kurs besuchen zu dürfen, könnten schon vor dem eigentlichen Schulbeginn Grundfertigkeiten geprüft werden, wie zum Beispiel eine Sprachfähigkeit des Kindes. Wäre diese nicht gegeben, so könnte den Eltern im Einzelfall die Freiheit zur Heimbeschulung ganz oder teilweise ebenso entzogen werden, wie bei wiederholtem Verfehlen der späteren Kontrolltests.

Die Inhalte eines Lehrplanes müssten durch die Definition allgemeiner Fertigkeiten ersetzt werden. Da ist zuerst die Sprachfähigkeit, das Lesen, Schreiben und Rechnen zu nennen. Dies würde möglicherweise ergänzt durch grundsätzliche Kenntnisse in den Naturwissenschaften.

Weiterführende Mathematik, Naturwissenschaften oder Fächer wie Geschichte, Religion, Sozialkunde und Sport sind sicher ebenso wie Musik oder Kunst keine Kernaufgabe einer Zwangsbeschulung. Wenn ein Kind lesen, schreiben und rechnen kann, ist der etatistische „Generalverdacht“, Eltern würden ihre Kinder ohne die Androhung von Verwaltungszwang vernachlässigen, sicher und nachhaltig ausgeräumt. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die staatliche Zwangsbeschulung momentan mit dem Ergebnis glänzt, dass rund 25 – 30 % der 15-Jährigen laut PISA 2022 nicht einmal grundlegende Kompetenzen in Mathematik oder Lesen haben.

Englischkenntnisse sind wohl wünschenswert, aber wohl auch nicht zwingend für jeden späteren Beruf. Bei der Wahl der Anforderungen sollte daher immer der Gedanke im Vordergrund stehen, dass es bei der Wissensnachweispflicht, die ja ein Zwang wäre, aus Sicht des Staates ausschließlich darauf ankommt, zu vermeiden, zukünftig leistungslose Sozialleistungen zu zahlen. Das Heranziehen von Leistungsträgern oder umgekehrt, das Verhindern von selbständig lebensfähigen Freigeistern durch Einhegung des Geistes und der Kreativität, sind nicht Aufgabe eines Beschulungszwangs.

Schließlich müssten die Mindestinhalte sinnvoll in Prüfungsabschnitte zerlegt werden. Dabei sollte so granuliert wie möglich vorgegangen werden, um nicht mittels eines zu umfassenden, zu einer einheitlichen Prüfung zusammengefassten Prüfungskanon durch die Hintertür eine zwingende Beschulungsreihenfolge einzuführen. So könnte man beispielsweise überlegen, das Addieren vom Subtrahieren ebenso prüfungstechnisch zu trennen, wie das Rechnen mit und ohne Zehnerübergang, Multiplikation und Division, Bruchrechnen und Dreisatz.

Für die sich daraus ergebende Organisation eines modernen, freien Schulwesens kann ein Blick nach Argentinien hilfreich sein. Die dortige Regierung unter Javier Milei hat ein visionäres Konzept vorgelegt, das auf folgenden Grundprämissen beruht:

1. Jede Person (Kinder, Eltern, Lehrer, Institutionen) hat das Recht, nach eigenen Überzeugungen, Methoden und pädagogischen Projekten zu lehren und zu lernen – begrenzt nur durch die in der Verfassung verankerten Menschenrechte und vorgegebenen Mindeststandards.
2. Die Familie ist der primäre Akteur. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Bildung ihrer Kinder entsprechend ihren Werten und Überzeugungen zu wählen.
3. Der Staat beschränkt sich auf eine subsidiäre Rolle. Er garantiert den Zugang zu kostenloser Bildung an öffentlichen Schulen sowie die Mindestinhalte und Qualitätsstandards. Er ersetzt aber nicht die Verantwortung von Familien und der Zivilgesellschaft. Er finanziert vorrangig die Nachfrage (Schüler/Familien) und nicht die Angebote (Schulen).
4. Heimunterricht und alternative Formen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird hybrider und/oder virtueller Unterricht zugelassen. Die Eltern selbst oder jede von ihnen beauftragte Person dürfen unterrichten. Die Schüler müssen nur periodische standardisierte Prüfungen zu den Mindestinhalten ablegen. Altersgrenzen entfallen.
5. Die Autonomie der Schulen wird betont. Öffentliche und private Schulen erhalten große pädagogische und inhaltliche Freiheit. Sie können eigene Lehrpläne, Projekte und Lehrzeiten gestalten, solange die vorgegebenen Mindeststandards erfüllt werden.
6. Die Finanzierung erfolgt per Bildungs-Gutschein. Statt direkter Finanzierung der Schulen fließen Gelder in Form von Gutscheinen oder Stipendien an die Familien der Schüler. Schulen konkurrieren so um Schüler und Ressourcen. Öffentliche und private Einrichtungen werden gleichbehandelt.
7. Den Eltern wird ein entscheidender Einfluss zugewiesen. In den öffentlichen Schulen erhalten Elternräte neben Beratungs- auch Aufsichts- und Mitbestimmungsrechte, inklusive einer Beteiligung an der Einstellung oder Abwahl von Schulleitern.
8. Die Qualifikationsvorgaben für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen werden gelockert. Die ausschließliche Zulassung staatlich zugelassener Personen entfällt.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Finanzierung durch den Staat den Erziehungsberechtigten kein Anreiz gesetzt wird, die Wissensvermittlung nur vorzutäuschen, um die entsprechenden Mittel selbst zu vereinnahmen. Schon der mögliche Einwand wird ein entsprechendes Projekt politisch schwer umsetzbar machen. An dieser Stelle entsteht ein Dilemma, weil dem grundsätzlich gewünschten und richtigerweise gewährten Vertrauen in die Erziehungsberechtigten bei der Finanzierung nun Misstrauen entgegengebracht wird.

Dem kann allerdings begegnet werden, indem das Misstrauen eben auch nur auf den Fall der Inanspruchnahme von Finanzierung beschränkt wird. Zu denken wäre etwa an besondere Zwischenprüfungen, die deutlich enger an den üblichen Altersgrenzen des öffentlichen Schulsystems liegen, oder besondere Vorprüfungen, etwa hinsichtlich der Sprachfähigkeit oder der sozialen Integrierbarkeit in einen Klassenverband im Kontext einer erwartbaren kindlichen Entwicklung.

Ein strafrechtlicher Schutz besteht in den Fällen eines Missbrauchs des Systems im schon existierenden Rechtsinstitut des sogenannten Eingehungsbetruges. Sowohl Erziehungsberechtigte als auch schulische Einrichtungen, die das System offensichtlich missbrauchen, wären daher auch strafrechtlich verantwortlich.

Bei den Prüfungen ist darauf zu achten, dass diese möglichst gerecht ablaufen und dass eine Einflussnahme auf die Art der Wissensvermittlung möglichst ausgeschlossen werden kann. Eine Tendenz oder sogar nur die Entstehung einer Meinung, dass Kinder, die allein von den Eltern unterrichtet wurden, schlechter abschneiden, weil sie für den Prüfer als solche erkennbar sind, sollte schon theoretisch in der Gestaltung des Prüfungsablaufs möglichst verhindert werden. Insoweit sind schriftliche, anonymisierte und gleichzeitige Prüfungen sowie eine zentrale Korrektur vorzuziehen. Für Kinder mit besonderen Schwächen, wie etwa Legasthenie, sind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Ausnahmen zu ermöglichen.

Eine mögliche Ergänzung zum Landesschulgesetz könnte lauten:

Art. 1 Wissensnachweispflicht

(1) Die Schulpflicht des Kindes entfällt, sofern die Erziehungsberechtigten sich verpflichten, dem Kind das notwendige Grundwissen in eigener Verantwortung beizubringen. Die Verpflichtung erfolgt durch einfaches Schreiben an die zuständige Schulaufsichtsbehörde oder Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten können Dritte mit der Aufgabe betrauen.

(2) Die Schulpflicht kann angeordnet werden, wenn

a) die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommen. Die Schulpflicht soll in diesen Fällen möglichst fachbezogen beschränkt angeordnet werden.

b) offensichtliche Gründe vorliegen, die eine Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen damit beauftragten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit ganz oder teilweise nicht erwarten lassen. Das weitere Entfallen der Schulpflicht kann in diesen Fällen mit Auflagen verbunden werden.

(3) Der Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtung ist durch das Kind in zentral organisierten schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen zu erbringen.

(4) Überschreitet das Kind das im Prüfungsplan festgelegte Maximalalter für eine erstmalige erfolgreiche Ablegung der Prüfung in einem Wissensgebiet, ohne die Prüfung bestanden zu haben, so lebt die Schulpflicht insoweit wieder auf. Die Prüfung kann zum im Prüfungsplan vorgesehenen nächstmöglichen Zeitpunkt, der mindestens 4 Monate nach der Bekanntgabe der Ergebnisse liegt, einmal wiederholt werden, sofern das Kind vor dem Erreichen des Maximalalters mindestens einmal erfolglos angetreten ist. Die Schulpflicht ruht auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zum Ablegen der Nachprüfung. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder tritt das Kind nicht an, lebt die Schulpflicht des Kindes insoweit wieder auf.

(5) Tritt ein Kind in einem Wissensgebiet bis zum im Prüfungsplan festgelegten Maximalalter aufgrund eines Verschuldens der Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter nicht zu einer Prüfung an, so lebt die Schulpflicht in vollem Umfang wieder auf. Die Landesregierung kann allgemein festlegen, wann und unter welchen Umständen und in welchem Umfang die Schulpflicht dennoch entfällt.

(6) Im Falle des Wiederauflebens der Schulpflicht entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über die konkrete Umsetzung, insbesondere die zu wählende schulische Einrichtung. Dabei sollen die bereits erbrachten Prüfungsleistungen und das Alter des Kindes sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, einen auch finanziellen Beitrag zu leisten, angemessen berücksichtigt werden.

Art. 2 Prüfungsplan

(1) Die Landesregierung legt einen Prüfungsplan vor, aus dem die notwendigen Wissensinhalte sowie das späteste Alter eines Kindes für eine erstmalige Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Maximalalter) klar erkennbar festgelegt sind. Der Prüfungsplan soll eine Empfehlung für die Reihenfolge der Prüfungsteilnahmen sowie des Alters für das erstmalige Ablegen einer Prüfung machen. Das Maximalalter muss mindestens zwei Jahre über dem empfohlenen Alter liegen. Es soll, sofern die Prüfungsgebiete nicht zwingend aufeinander aufbauen oder die kindliche Entwicklung eine spätere Wissensvermittlung nicht deutlich erschweren würde, möglichst hoch liegen. Altersangaben sollen in vollen Monaten seit dem Geburtsmonat gemacht werden.

(2) Der Prüfungsplan kann vorsehen, dass Prüfungen von Grundfertigkeiten, die üblicherweise vor einer Einschulung gegeben sein sollen, vor dem Erreichen eines bestimmten Alters abzulegen sind.

(3) Der Prüfungsplan soll möglichst keine zu einer Prüfung verbundenen Wissensseinheiten bilden, wenn diese sinnvoll unabhängig voneinander prüfbar sind. Der Prüfungsplan kann verlangen, dass für das Ablegen einer Prüfung eine andere Prüfung vorab bestanden sein muss, sofern dies nach der Natur des Prüfungsgebietes zwingend erforderlich ist. Das in Prüfungen nachzuweisende Wissen soll allgemeines Grundlagenwissen sein. Auf eine darüber hinausgehende Festlegung notwendigen Allgemeinwissens wie Daten, Namen und Vorgänge soll im Prüfungsplan verzichtet werden, sofern dieses nicht aufgrund der wissenschaftlichen oder technischen Natur dieses Wissens erforderlich ist. Im Rahmen von Prüfungen verwendete Texte sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

(4) Im Prüfungsplan sind allgemeine Vorgaben für den Ablauf der Prüfung, die Bewertung und für das Bestehen der Prüfung zu machen.

(5) Der Prüfungsplan hat Regelungen darüber zu enthalten, unter welchen Umständen eine erneute Nachprüfung zuzulassen ist und in welchem Umfang bei nicht rechtzeitigem erstmaligen Antreten zu einer Prüfung die Schulpflicht fachbezogen oder insgesamt wieder auflebt.

Art. 3 Prüfung

(1) Die Landesregierung organisiert den gesamten Prüfungsablauf. Sie stellt die Prüfungsaufgaben und, falls erforderlich, Prüfungsmaterialien zur Verfügung. Sie kann sich bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen der Unterstützung Dritter bedienen. Die Prüfungen sollen mindestens einmal jährlich in sinnvollem Abstand angeboten werden. Der Tag der Prüfung ist ein landesweiter Feiertag.

(2) Termin und Orte, an denen die Prüfungen abgelegt werden können, sind 6 Monate im Voraus öffentlich bekannt zu machen. Die Prüfungen sollen schriftlich erfolgen. Der Prüfungsplan kann ergänzende mündliche Prüfungen vorsehen, sofern dies für das jeweilige Prüfungsgebiet sinnvoll erscheint. Die Prüfungen sollen örtlich wie zeitlich gemeinsam mit allen schulischen Einrichtungen einer Gegend erfolgen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass jedes Kind nicht mehr als 20 km von seinem Wohnsitz entfernt die Prüfung ablegen kann. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann auch ein weiter entfernter Ort gewählt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die zu prüfende Gruppe sonst zu klein wäre. Die Behörde soll die dadurch entstehenden Kosten erstatten oder Einrichtungen hierfür zur Verfügung stellen. Der Zeitpunkt für die Prüfung hat eventuell notwendige Reisezeiten ausreichend zu berücksichtigen. Die Behörde kann Transportmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

(4) Die Abnahme und Korrektur schriftlicher Prüfungen muss anonymisiert erfolgen. Die Korrektoren dürfen nicht bei der Abnahme der von ihnen korrigierten schriftlichen Prüfung mitwirken. Die Behörde kann mit der Abnahme der Prüfung oder deren Korrektur vertrauenswürdige Dritte beauftragen, wenn diese Gewähr für eine gerechte Abnahme und Bewertung der Prüfung bieten.

(5) Eine mündliche Prüfung kann auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Sie ersetzt oder ergänzt eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise. Dies ist vor der Prüfung festzulegen. Die Landesregierung kann im Prüfungsplan allgemeine Regelungen festlegen, wann und wie eine mündliche Prüfung zu erfolgen hat. Im Falle nachgewiesener medizinischer Gründe, die eine gerechte Beurteilung des Kindes in einer schriftlichen Prüfung gefährden, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit diesen eine mündliche Prüfung an einem den Umständen entsprechenden Ort durchzuführen. In solchen Fällen können auch Erleichterungen beim Ablegen der schriftlichen Prüfung angeordnet werden.

(6) Die Prüfung hat die geforderten Wissensgebiete derart abzufragen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit beurteilt werden kann, dass das Wissensgebiet vom Prüfling auch beherrscht wird. Die Fragestellungen sollen unterschiedliche Schwierigkeitsgrade berücksichtigen. Die Prüfungszeit soll eine altersgerechte Länge unter Berücksichtigung des im Prüfungsplan empfohlenen Alters zur Ablegung der Prüfung nicht überschreiten. Mehrere Prüfungen an einem Tag sind grundsätzlich zulässig, wenn die Gesamtlänge dem empfohlenen Alter der Prüflinge unter Berücksichtigung der Pausen entsprechend zumutbar ist.

(7) Die Bewertungsmaßstäbe sind vor der Prüfung festzulegen. Die Behörde kann, sofern sich im Rahmen der Korrektur oder unmittelbar während oder kurz vor der Prüfung herausstellt, dass einzelne Fragestellungen fehlerhaft, missverständlich oder dem abgefragten Wissensniveau nicht angemessen waren, den Bewertungsmaßstab zu Gunsten aller Prüflinge insgesamt oder für einzelne Aufgabenstellungen verbessern.

(8) Den Prüflingen und den Erziehungsberechtigten sind die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen. Gegen eine nicht bestandene Prüfung ist Widerspruch möglich.

Art. 4 Kostenübernahme für Schulen und schulische Einrichtungen

(1) Die Erziehungsberechtigten sind in der Wahl der Mittel und den Personen für die Vermittlung des Wissens grundsätzlich frei.

(2) Die Bereitstellung kostenloser Bildungsangebote durch schulische Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft wird dadurch gewährleistet, dass den Erziehungsberechtigten die Kostenübernahme in angemessenem Umfang verbindlich zugesagt wird. Die Landesregierung legt die hierfür maßgeblichen Sätze einheitlich für alle öffentlichen und privaten schulischen Einrichtungen fest, gegliedert nach dem vermittelten Wissen. Dabei können Wissensgebieten unterschiedliche Kostensätze zugewiesen werden. Die einheitliche Kostenübernahme umfasst alle Kosten. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass jede nicht marktgerechte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln oder Vermögen bis zur Höhe einer marktgerechten Verwertung zu den zu übernehmenden Kosten zählt und auch privaten schulischen Einrichtungen gleicher Art zu gewähren ist. Die Anpassung der Sätze erfolgt mit einer Frist von 12 Monaten zum Anfang eines jeden Schuljahres. Die Sätze sollen angemessen sein, um auf Basis der historischen Erfahrungen einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten. Unterjährige Erhöhungen sind in Sonderfällen, insbesondere bei unerwarteten Preissteigerungen, auch temporär zulässig.

(3) Die Kostenübernahme für weiterführende Bildungseinrichtungen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, kann an das Bestehen bestimmter Prüfungen mit bestimmtem Erfolg gebunden werden.

(4) Private schulische Einrichtungen können sich am System der Kostenübernahme auf Antrag beteiligen. Der Antrag hat die Versicherung zu enthalten, die von der Kostenübernahme betroffene Wissensvermittlung auch zu erbringen. Die geplante Struktur der Wissensvermittlung, der Einrichtung und das Personal sowie die finanzielle Ausstattung für mindestens 6 Monate ist darzulegen. Sofern es sich nicht um Präsenzunterricht handelt, ist die Geeignetheit zu begründen. Die Landesregierung kann die Aufnahme in das System verweigern oder widerrufen, wenn die Unfähigkeit zur Erbringung der Wissensvermittlung offensichtlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sich dies später ergibt. Die Landesregierung kann Mindeststandards für die für die Beschulung verwendeten Räumlichkeiten festlegen. Die Anforderungen sollen die Anforderungen an ein normales Bürogebäude nicht übersteigen und möglichst auf Sonderausstattungen verzichten, die den Schülern zu Hause üblicherweise auch nicht zur Verfügung stehen. Für Einrichtungen, die nur in kleinen Gruppen unterrichten, soll auf Voraussetzungen ganz verzichtet werden, wenn die Verfügbarkeit von ausreichenden Räumlichkeiten auch in Wohnungen sichergestellt ist. Die Landesregierung kann eine das zu vermittelnde Wissen betreffende Mindestqualifikation für das lehrende Personal pro prüfungsrelevantem Wissensgebiet festlegen, wenn dies zur altersgerechten Vermittlung des Wissens zwingend erforderlich ist.

(5) Die Landesregierung kann private schulische Einrichtungen, die eine Teilnahme an der Kostenübernahme beantragen, dazu verpflichten, ihre Schüler spätestens zum im Prüfungsplan empfohlenen Prüfungsalter zu den Prüfungen anzumelden. Sie kann verlangen, dass die Schüler besondere Eingangstests bestehen. Treten die Schüler ohne sachlichen Grund nicht zu einer Prüfung an oder weichen die Prüfungsergebnisse der Schüler ohne sachlichen Grund nachhaltig um mehr als 25% vom Schnitt der Region und des Landes in ihrer Kategorie ab, so kann sie die Kostenübernahme für die Zukunft verweigern. In Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schlechtleistung kann die Rückzahlung bereits geleisteter Kostenerstattungen angeordnet werden. Die Landesregierung kann den Prozentsatz der zulässigen Abweichung zu Gunsten der schulischen Einrichtung absenken oder einen speziellen Prozentsatz oder eine spezielle Vergleichsgruppe für besondere Beschulungsprojekte vorsehen, wenn dies im Interesse einer Förderung bestimmter, nach objektivierbaren Kriterien ausgewählter Schüler ist. Die Eingliederung der Einrichtung hat vor Beginn des Schuljahres zu erfolgen und ist zu veröffentlichen.

Art. 5 Kostenübernahme bei teilweiser Beschulung

(1) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, unter Kostenübernahme das Angebot einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen jeweils nur teilweise zu nutzen. Die teilweise Nutzung kann zeitlich begrenzt oder fachbezogen oder eine Kombination hieraus sein.

(2) Eine zeitlich begrenzte Nutzung liegt vor, wenn das Kind eine schulische Einrichtung über einen bestimmten Zeitraum in allen für sein Alter angebotenen Wissensgebieten nutzt. Die Landesregierung kann Mindestzeiten für eine Kostenübernahme festlegen.

(3) Die teilweise fachbezogene Nutzung liegt vor, wenn das Kind eine schulische Einrichtung nur in einem oder mehreren angebotenen Wissensgebieten besucht. Die Landesregierung kann Mindestteilnahmen und -zeiträume für eine Kostenübernahme festlegen.

(4) Die Kostenübernahme erfolgt im Falle einer teilweisen Nutzung anteilig. Im Falle einer fachbezogenen teilweisen Nutzung in Höhe der hierfür pro Fachrichtung und Art festgelegten Sätze. Die gesamte Kostenübernahme für ein Kind darf insgesamt den Betrag bei ausschließlicher und vollständiger Nutzung nur einer einzigen schulischen Einrichtung für alle altersgerechten Wissensgebiete nicht überschreiten.

Art. 6 Organisation öffentlicher Schulen

(1) Schulische Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sind verpflichtet, sich nach demokratischen Prinzipien zu konstituieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Erziehungsberechtigten der beschulten Kinder einen bestimmenden demokratisch strukturierten Einfluss auf die vermittelten Wissensinhalte und die Organisation erhalten.

(2) Es sind folgende Grundprinzipien einzuhalten:

a) Sofern die Entscheidungen der Erziehungsberechtigten in einem zu wählenden Gremium getroffen werden, ist dieses jeweils zu Beginn des Schuljahres von den Erziehungsberechtigten der in diesem Schuljahr oder, wenn die Wahl vor dem Beginn eines neuen Schuljahres beginnt, der dann beschulten Kinder aus ihren Reihen zu wählen. Für jedes Kind können dabei bis zu zwei Stimmen vorgesehen werden.

b) Die Mitglieder der Schulleitung werden unmittelbar oder im Falle eines Gremiums mittelbar von den Erziehungsberechtigten der zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuell beschulter Kinder gewählt und abberufen. Die Bestätigung hat mindestens alle 4 Jahre zu erfolgen.

c) Es ist ein Mechanismus für ein Misstrauensvotum gegen die Schulleitung zu implementieren, in dessen Konsequenz die Leitung zeitnah ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung von allen Erziehungsberechtigten aktuell beschulter Kinder abgewählt werden kann.

d) Die Erziehungsberechtigten bestimmen unmittelbar oder mittelbar über ihr Gremium über die zu vermittelnden Wissensinhalte und die Art und Weise ihrer Vermittlung. Der Träger der schulischen Einrichtung kann verlangen, dass die zu vermittelnden Wissensinhalte mindestens den prüfungsrelevanten Wissensinhalten des Prüfungsplans entsprechen und das empfohlene Alter für eine Ablegung der Prüfungen nicht planmäßig überschritten werden.

e) Es gibt einen demokratischen Mechanismus, die Verfasstheit der Einrichtung zu ändern.

(3) Die Landesregierung hat die von der schulischen Einrichtung beschlossenen Regeln zu bestätigen, sofern die demokratischen Prinzipien eingehalten werden und nicht offensichtlich ausgeschlossen ist, dass die geplanten Wissensinhalte rechtzeitig vermittelt werden. Mit der Bestätigung treten sie in Kraft.

(4) Die Landesregierung kann auf Antrag des Trägers der schulischen Einrichtung eine Änderung der Verfasstheit anordnen, wenn sich zeigt oder abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden und der Verlust der Kostenübernahme droht. Die Landesregierung ist in einem solchen Fall berechtigt, Weisungen zu erteilen und die Leitung selbst zu übernehmen oder Personen hierfür zu bestimmen.

Art. 7 Veröffentlichung

(1) Die Landesregierung veröffentlicht die aktuell gültigen Regelungen und das Angebot jeder schulischen Einrichtung, die am System der Kostenübernahme teilnimmt.

(2) Auf Antrag veröffentlicht die Landesregierung die Angebote und gültigen Regelungen jeder schulischen Einrichtung, auch wenn diese nicht am System der Kostenübernahme teilnimmt. Diese Veröffentlichung soll die historischen Ergebnisse der Prüfungen in geeigneter Form beinhalten.

(3) Die Landesregierung soll einen regionalen Überblick über alle Schulen und schulischen Einrichtungen, die dies beantragen oder an der Kostenübernahme teilnehmen, veröffentlichen.

(4) Die Ergebnisse einer Prüfung sind von der Landesregierung in anonymisierter Form, gegliedert nach schulischer Einrichtung, in der die Prüflinge im geprüften Fach geschult wurden, und unter Bündelung der Prüflinge, die das gleiche Ergebnis erzielt haben, pro Beurteilungsschritt (Punktzahl und Note) zu veröffentlichen. Es sollen auch geeignete Durchschnitte der schulischen Einrichtungen pro Wissensgebiet und insgesamt veröffentlicht werden. Prüflinge, die ohne die Nutzung einer schulischen Einrichtung zur Prüfung angetreten sind, sind hierbei zu einer regionalen Gruppe zu bündeln, sofern die Anonymität dies notwendig macht.

Kultursponsoring

Die Freiheit der Länder umfasst natürlich auch ihre Mittelvergabe in Sachen Kultur. Diese könnte – die ethisch und ökonomisch „saubere Lösung“ – entweder ganz eingestellt oder „marktnäher“ und damit bürgernäher gestaltet werden. Ebenso wie bei der Finanzierung der Schulen kann – schrittweise – auf Kulturgutscheine umgestellt werden, sodass nicht mehr die staatlichen Förderstellen entscheiden, welche Kulturleistungen förderwürdig sind, sondern die Konsumenten.

Verbot von gemeindlichen Monopolen

Die Fähigkeit der Bundesländer, die Gemeindeordnung zu regeln, betrifft nicht nur die Struktur und die Rechte der Gemeinden (s. dazu unten), sondern natürlich auch die Fähigkeit der Gemeinden, ihrerseits die Rechte Dritter zu beschränken. Der wirtschaftlich wichtigste Bereich ist hier sicher das „Baurecht-Monopol“ der Gemeinden. Allerdings sind hier die planungsrechtlichen Vorgaben des Bundesbaugesetzes durch die Landesregierung nicht abänderbar. Das Recht aber auch die Pflicht zur Bauleitplanung wird durch den Bund geregelt und durch das Grundgesetz als Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung geschützt.

Aber es gibt andere Monopole, die alleine die Gemeinde verantwortet und für die das Bundesland die Zuständigkeit hat. Dazu zählen der gemeindliche Anschlusszwang an die kommunale Wasserversorgung, Fernheizung oder Fernkühlung sowie die Abfallentsorgung, um nur einige Beispiele zu nennen.

Zudem gibt es von der Gemeinde erzeugte Monopole, die regelmäßig die Form einer beschränkten Lizenzvergabe haben. Prominentes Beispiel hier ist das Taxigewerbe. Die Fähigkeit, hier Wettbewerber zu Lasten der Bürger vom Markt fern zu halten oder durch Preisfestsetzung den Wettbewerb zu Lasten der Bürger zu beschränken, kann die Landesregierung in diesem Fall jedoch nicht ohne weiteres aufheben, da dies direkt im Personenbeförderungsgesetz geregelt ist. Das Land könnte den Gemeinden jedoch die Zuständigkeit insgesamt entziehen, wobei es auch dann nicht komplett frei in der Gestaltung wäre, sondern selbst an die Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes gebunden ist.

Die Gemeinden

Abweichung von Landesrecht	27
Freigabe der Gemeindeorganisation	30
Dezentralisierung der gemeindlichen Aufgaben	38
Grundsteuer	41

Die Gemeinden

Das Grundgesetz regelt in Art. 28 die Grundzüge der Gemeindeverfassung. Es geht dabei, was die Freiheit der Gemeinden angeht, sehr weit. Eine Beschränkung der Rechte der Gemeinden zu Gunsten des Bundes oder der Länder ist nicht vorgesehen. Es gilt vielmehr zu Gunsten der Bürger eine Verpflichtung zur demokratischen Verfasstheit der Gemeinde. Sogar eine Gemeindeversammlung, sprich die Versammlung aller Bürger anstelle eines Gemeinderates, ist im Grundgesetz angelegt.

Möchte der Landesgesetzgeber den Gemeinden daher mehr individuelle Freiheit gewähren, so kann er dies ohne verfassungsrechtliche Beschränkungen tun.

Abweichung von Landesrecht

Grundsätzlich wäre es möglich, den Gemeinden eine pauschale Befreiung von allen landesrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dabei sollte positiv, d.h. mit einer Liste gearbeitet werden, um beispielsweise das Polizeiaufgabengesetz in uneingeschränkter Landeshoheit zu belassen, wenn man dies möchte. Zudem könnte auf die Gemeinden ein bundesgesetzlich eröffnetes Abweichungsrecht der Länder übertragen werden.

Ein Gesetz zur Befreiung der Gemeinden von landesgesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Landes-Gemeindeordnung könnte etwa wie folgt lauten:

Art. 1 Befreiung von Landesrecht

(1) Die Gemeinde kann zu Gunsten unmittelbar Betroffener durch Satzung oder im Einzelfall für ihr Gemeindegebiet von den in Anlage genannten landesgesetzlichen Regelungen in dem in der Anlage genannten Umfang abweichen, sofern die Abweichung nicht Bundes- oder Europarecht widerspricht.

(2) Der Beschluss der Gemeinde ist für die im Einzelfall zuständige Behörde bindend.

(3) Sofern die Abweichung unmittelbar Rechte Dritter beeinträchtigt, benötigt die Gemeinde zur Abweichung die Zustimmung der Dritten. Sofern tunlich, kann sie die Eintragung des Rechts zur Abweichung als Belastung im Grundbuch verlangen.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag der unmittelbar von einem Verwaltungsakt der Landesbehörden Betroffenen eine Abweichung auch nachträglich verfügen. Die zuständige Behörde hat eine diesbezügliche Entscheidung der Gemeinde unverzüglich in ihre Entscheidung einzuarbeiten.

Der Antrag auf eine Abweichung ist spätestens innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Gemeinde zu stellen und innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung schriftlich zu begründen. Er gilt als ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel. Sieht das Landesrecht nur eine Klage als Rechtsmittel vor, läuft die Klagefrist erst einen Monat nach Zustellung einer endgültigen Entscheidung ab. Die Gemeinde kann auf Antrag die Begründungsfrist jederzeit verlängern. Die Gemeinde kann eine sachdienliche Änderung eines rechtzeitig gestellten Antrags auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zulassen. Die Gemeinde teilt dem Antragsteller und der zuständigen Behörde den rechtzeitigen Eingang des Antrags mit und übermittelt ihnen ihre endgültige Entscheidung. Für einen daraufhin geänderten Verwaltungsakt laufen die Rechtsmittelfristen erneut. Sind mehrere Gemeinden betroffen, gilt erst die zeitlich letzte Entscheidung als endgültige Entscheidung.

(5) In einer Abweichung soll die landesrechtliche Vorschrift, der Abschnitt oder das Gesetz, von dem ganz oder teilweise abgewichen werden soll, genannt werden. Eine Beschränkung der Wirksamkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Art. 2 Betroffenheit mehrerer Gemeinden

(1) Mehrere Gemeinden können sich für eine allgemeine Abweichung im Sinne des Art. 1 zusammenschließen.

(2) Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Satzungsvertrag, dem von allen Gemeinden durch Satzungsbeschluss zuzustimmen ist. Mit der Zustimmung aller Gemeinden tritt der Satzungsvertrag als Satzung in allen Gemeinden in Kraft, sofern im Satzungsvertrag kein späteres Datum bestimmt ist.

(3) Der Satzungsvertrag ist, sofern er nicht nur einen Einzelfall regelt, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung für die Zukunft kündbar. Er kann eine längere Kündigungsfrist und Kündigungszeitpunkte regeln, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung notwendig und sachgerecht ist. Die Festlegung einer Strafe für eine Kündigung ist nichtig. Auf Basis des Satzungsvertrages erlassene Verwaltungsakte bleiben wirksam.

Art. 3 Übertragung eines Rechtsetzungsrechts des Landes

Eröffnet Bundesrecht dem Land die Möglichkeit, von Bundesrecht abzuweichen, so kann die Gemeinde dieses Recht durch Satzung für ihr Gemeindegebiet in den in der Anlage nach Art. 1 Abs. 1 genannten Rechtsgebieten wahrnehmen.

Anlage nach Art. 1 Abs. 1 zur Befreiung vom Landesrecht

Kandidaten für derartige Abweichungsmöglichkeiten und mithin Gegenstände der Anlage (wobei eventuelle Staatsverträge mit anderen Bundesländern zu berücksichtigen sind) wären:

1. Das Bauordnungsrecht
2. Das Naturschutzrecht, soweit die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Art. 72 Abs. 3 GG) eingehalten werden.
3. Das Jagd- und Fischereiwesen
4. Der Denkmalschutz
5. Ladenschluss (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG)
6. Gaststättenrecht (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG)
7. Recht der Spielhallen (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG)
8. Schaustellung von Personen (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG)
9. Recht über die Durchführung einer Messe (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG)
10. Recht über die Durchführung von Ausstellungen (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG)
11. Recht über die Durchführung von Märkten (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG)
12. Bodenrecht, Recht der Bodenbewegungen und Abgrabungen
13. Waldgesetz in den im Umfang der durch das Bundeswaldgesetz den Ländern zugestandenen Regelungsbereichen
14. Landschaftsschutzrecht
15. Landesplanungsrecht
16. Straßen- und Wegerecht, soweit ausschließlich auf Gemeindegebiet liegende Straßen und -wege betroffen sind. Gegebenenfalls beschränkt auf reine Gemeindestraßen und -wege.
17. Umweltinformationsrecht
18. Landesklimaschutzrecht
19. Kindertagesbetreuungseinrichtungen
20. Bestattungsrecht
21. Feiertagsrecht (soweit die Beschränkungen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 der Weimarer Verfassung eingehalten werden)
22. Zweckentfremdung von Wohnraum
23. Mietpreisbremse

Freigabe der Gemeindeorganisation

Solange eine Gemeinde in ihren Entscheidungsfindungsprozessen das Demokratieprinzip wahrt, macht das Grundgesetz keinerlei Vorgaben für die Organisation der Gemeinden. Europarechtlich ist – soweit ersichtlich – nur das Wahlrecht von nicht-deutschen EU-Bürgern, die in der Gemeinde wohnen, zwingend geregelt. Eine Mindestgröße einer Entscheidungseinheit ist nicht vorgegeben.

Dass eine Person mehreren Gebietskörperschaften gleichzeitig angehören kann, ist ohnehin ebenso der Normalzustand (Bund, Länder, Bezirke, Landkreise, Gemeinden), wie dass sich Gebietskörperschaften zur Erfüllung einzelner Maßnahmen, wie etwa Abfallentsorgung, Wasserversorgung oder Schule zu sogenannten Zweckverbänden zusammenschließen. An dieser Stelle kann sich daher maximale Kreativität entfalten.

In einer theoretischen Maximalauslegung des libertären Gedankens könnte man in einem Gedankenmodell jeden Einzelnen zu einer Gemeinde machen. Ludwig von Mises schrieb 1927 in *Liberalismus*:

„Das Selbstbestimmungsrecht, von dem wir sprechen, ist jedoch nicht Selbstbestimmungsrecht der Nationen, sondern Selbstbestimmungsrecht der Bewohner eines jeden Gebietes, das groß genug ist, einen selbständigen Verwaltungsbezirk zu bilden. Wenn es irgend möglich wäre, jedem einzelnen Menschen dieses Selbstbestimmungsrecht einzuräumen, so müßte es geschehen.“

Dies würde möglicherweise am überkommenen Grundprinzip der Gebietsgebundenheit einer Gemeinde scheitern. Aber schon ein Grundstück mit all seinen Bewohnern zu einer eigenen Gemeinde zu machen, kann eigentlich argumentativ nur schwer versagt werden. Man müsste dann einen weder historisch noch gesetzlich vorgesehenen Begriff einer strukturellen Mindestgröße neu einführen. Spätestens bei einigen Dutzend Einwohnern („Weiler“) wäre aber auch dieses Hilfsargument einer „Mindestgröße“ hinfällig, weil dann ja historisch kleine Gemeinden gar keine Existenzberechtigung gehabt hätten. Noch im 19. Jh. gab es sogar freie Reichshöfe, also einzelne Gebäude mit Gebietsumgriff, die ein eigenes, nur dem Kaiser formal unterstehendes Reichsgebiet waren.

Die Frage ist daher vielmehr, warum es keine kleinen Gemeinden gibt. Dies liegt an der Gebietsreform, die praktisch alle westlichen Bundesländer nach dem zweiten Weltkrieg, teilweise unter großen politischen Schmerzen, durchgeführt haben. Die Begründung damals war, dass die Gemeinden ihre zunehmenden Aufgaben nur in größeren Einheiten bewältigen könnten. Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich dieses Argument allerdings als vorgeschoben.

Schon damals gab es für Gemeinden, die die kritische Größe für bestimmte Aufgaben nicht erreicht haben, die Möglichkeit, sich anlassbezogen zu größeren Zweckverbänden zusammenzuschließen. Rein theoretisch wäre es im Gedankenmodell daher durchaus möglich, alle Aufgaben in einen Verband auszulagern und die Verfasstheit als kleine Gemeinden dennoch zu behalten. Faktisch ging es, wie so oft, auch bei diesem Thema um die Konsolidierung der Macht, höhere Bezüge und Beförderungsstellen und weniger, weil entscheidungsfernere soziale Kontrolle durch die betroffenen Bürger.

Man kann im Gedankenmodell sogar noch einen Schritt weitergehen und anstelle einer positiven Formulierung aller auf kommunale Verbände ausgelagerten Tätigkeiten eine negative Formulierung aller zurückbehaltenen Aufgaben wählen. Eine Gemeinde könnte sich so in einen Gemeindeverbund aus je einer selbständigen Gemeinde pro Viertel oder Stadtteil zerlegen, die nur die ihnen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten unter Nutzung der gemeinsamen bürokratischen Ressourcen selbst regeln, und die für alle anderen Dinge (wie bisher auch insgesamt als Gemeinde) dann als Zweckverband handeln.

Es ist auch bundesrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, wer als Gemeindebürger gilt. Da es sich um Gebietskörperschaften handelt, sind es wohl zwingend die langfristigen Bewohner des Gebiets. Aber warum sollen nicht auch die Eigentümer der Grundstücke Gemeindebürger sein? Noch weiter ginge es, wenn man auch juristische Personen als Gemeindebürger behandelt, sofern sie denn Grundbesitz im betreffenden Gebiet haben. Dies ginge wohl zu weit, da hier mit dem Demokratieprinzip möglicherweise nicht mehr vereinbare Doppelstimmrechte für natürliche Personen entstehen könnten, obwohl diese Konstruktion in der englischen Gemeinde City of London (nicht zu verwechseln mit der ganzen Stadt London) immer noch gilt und nicht als undemokratisch empfunden wird.

Verfassungsrechtlich sicher müssen und können ausschließlich alle langfristigen Bewohner eines abgeschlossenen Gebietes als Gemeindebürger angesehen werden. Die Einbeziehung der Grundstückseigentümer könnte allerdings durch die Beachtung ihrer Eigentumsrechte mittelbar gewährleistet werden. Sie können zwar den Gemeinderat nicht selbst mitwählen, aber es könnte gesetzlich sichergestellt werden, dass dieser ohne ihre Zustimmung oder der Zustimmung eines von ihnen eingerichteten und bevollmächtigten Gremiums nichts entscheiden kann. So würde ein faktisches Zweikammer-System in Grundstücksangelegenheiten entstehen.

Würde man dem Gedanken der Aufteilung einer Gemeinde in Subgemeinden nähertreten, so müsste man das Wahlrecht zum Gemeinderat entsprechend anpassen, um eine sinnvolle Vertretungsstruktur zu erhalten. Sicher möglich wäre die Wahl unterschiedlicher Personen in beide Gremien. Dabei könnte eine Person auch in beiden Gremien sitzen, so wie das jetzt beim Kreistag und Gemeinderat auch schon der Fall ist.

Eleganter wäre es allerdings, wenn die auf Subgemeindeebene gewählten Vertreter automatisch auch Mitglieder des Gemeinderates wären. Dies kann Sinn machen, wenn man die Subgemeinden so klein gestaltet, dass sie nur ein Gemeinderatsmitglied haben, das auch als Bürgermeister fungiert und zudem regelt, dass alle Entscheidungen auf Subgemeindeebene in der vom Grundgesetz ausdrücklich erlaubten (Sub-)Gemeindeversammlung entschieden werden. Ihr Bürgermeister wäre dann funktional eigentlich nur der Vorsitzende der Subgemeindeversammlung.

Hier entsteht dann das Problem, dass die Subgemeinden bevölkerungstechnisch nicht annähernd gleich groß sein werden, mithin im gemeinsamen Gemeinderat das Stimmrecht eine Unwucht erhält, die man auch als undemokratisch brandmarken könnte, obwohl das auf EU-Ebene bei der Wahl zum EU-Parlament als demokratisch angesehen wird.

Dafür könnte in zwei Schritten Abhilfe gefunden werden. Zunächst wird als Gemeinde die Subgemeinde definiert. Die eigentliche Gemeinde, die ja Teile ihrer Befugnisse nicht mehr hat, wird so zum Gemeindeverband, für den schon bisher keine unmittelbaren demokratischen Prinzipien galten, sondern nur eine „indirekte Legitimationskette“. Um dennoch auch hier dem Bevölkerungsgewicht Rechnung zu tragen, könnte auf ein nach Bevölkerungsgröße gewichtetes Stimmrecht zurückgegriffen werden, wie im Ministerrat der EU.

Damit ergäbe sich folgende Struktur: Die Gemeinde wird vollständig in kleinere Gemeinden aufgeteilt und zum Gemeindeverband umfirmiert. Die neuen, kleinen Gemeinden wählen nur noch einen Bürgermeister, da der Gemeinderat durch die Gemeindeversammlung aller Bürger ersetzt wird. Der Bürgermeister hat in den Sitzungen des neuen Gemeindeverbandes ein nach seiner Bevölkerungsanzahl gewichtetes Stimmrecht.

Dieser Struktur stehen bei aller Eleganz allerdings gewichtige Einwände entgegen. Da nun die Subgemeinden volle Gemeindefunktion haben, müssen die Gemeindeversammlungen viel zu oft tagen und auch die Trägheit der Entscheidungen wird das Modell unter Umständen unpraktikabel machen. Es scheint daher sinnvoll, zumindest ein alternatives Mischmodell anzubieten, indem die alte Gemeinde ihre volle Gemeindefunktion behält und über Listenmandate über die ganze Gemeinde die demokratische Unwucht ihres Gemeinderates ausgeglichen wird.

Alternativ könnte darüber nachgedacht werden, die Information für den Bürger auf dem Wahlzettel zum Gemeinderat noch um die Zusatzinformation zu ergänzen, welcher Subgemeinde der Kandidat angehört. Man würde dann denjenigen, der die meisten Stimmen in der Subgemeinde bekommen hat, zum Vorsitzenden der Subgemeindeversammlung machen und ihm, sollte er nicht ohnehin auch Gemeinderat geworden sein, alle Rechte eines Gemeinderats mit Ausnahme des Stimmrechts im Gemeinderat geben. Er hätte Sitz, Mitsprache- und Informationsrechte aber eben kein Stimmrecht.

Rein tatsächlich würde dies dazu führen, dass die politischen Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten dafür Sorge tragen würden, aus jeder Subgemeinde mindestens einen Kandidaten zu nominieren, da für die Ausübung der Macht der Vorsitzende der Subgemeindeversammlung natürlich auch eine Rolle spielt.

Man würde also erwarten, dass regelmäßig jeder oder fast alle Vorsitzenden auch echtes Gemeinderatsmitglied werden. Zu einer allzu großen Aufblähung der Gemeinderatssitzungen sollte es ohnehin nicht kommen.

In den Gemeindeordnungen könnten folgende Regelungen getroffen werden:

Art. 1 Bezirksgemeinde

(1) Gemeinden können durch Satzung ihr Gemeindegebiet ganz oder teilweise in Bezirksgemeinden aufteilen und auf diese konkrete Befugnisse zur alleinigen Entscheidung auslagern. Die Übertragung von Kostenträgungsverpflichtungen ist nur zulässig, wenn das ihr zugrunde liegende Finanzierungskonzept finanziell nachhaltig und Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Bevölkerung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften zur Bürgermeisterwahl entsprechend. Notwendig ist eine Zustimmung von 50% der abgegebenen Stimmen, die mindestens 40% der wahlberechtigten Gemeindebürger repräsentieren. Darüber hinaus ist auch die Zustimmung von 50% der abgegebenen Stimmen, die mindestens 40% der auf dem Gebiet der geplanten Bezirksgemeinde lebenden wahlberechtigten Bürger repräsentieren, erforderlich. Für die Wahlberechtigung gelten die Regelungen zur Wahl des Gemeinderates entsprechend. Für eine erstmalige Aufteilung des gesamten Gemeindegebietes genügt es, wenn in 2/3 der neu zu schaffenden Bezirksgemeinden, in denen zusammen mindestens 2/3 der Wahlberechtigten wohnen, jeweils 50% der abgegebenen Stimmen, die zusätzlich jeweils 40% der in der jeweiligen Bezirksgemeinde wohnenden Wahlberechtigten repräsentieren, zustimmen.

(3) Gegen die erstmalige Aufteilung können 10% der Wahlberechtigten einer neuen Bezirksgemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Klage erheben, sofern die notwendige Mehrheit für die Zustimmung in ihrer Bezirksgemeinde nicht erreicht wurde. Die Klage ist nur begründet, wenn die Satzung eine offensichtliche und erhebliche Benachteiligung in der Gestaltung der Bezirksgemeinde gegenüber den anderen Bezirksgemeinden vorsieht, für die es keine ausreichende tatsächliche oder rechtliche Begründung gibt. Die Erhebung der Klage hat nur aufschiebende Wirkung, sofern das Gericht diese anordnet, weil nach seiner Ansicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Begründetheit der Klage spricht. Wird eine aufschiebende Wirkung nicht angeordnet, sind die Bezirksgemeinden Verfahrensbeteiligte.

(4) Eine neue oder in ihren Grenzen geänderte Bezirksgemeinde entsteht 6 Monate nach Wirksamkeit der Satzung nach Abs. 2, sofern nicht die Satzung selbst einen späteren Termin festsetzt oder ein Gericht die aufschiebende Wirkung anordnet. Eine spätere Feststellung der Rechtswidrigkeit der Satzung nach Abs. 2 lässt die zwischenzeitlich getätigten Rechtsakte der Bezirksgemeinde unberührt. Die Bezirksgemeinde gilt mit Bestandskraft eines die Satzung aufhebenden Urteils als aufgelöst.

Art. 2 Wahl des Gemeinderates

(1) Spätestens 6 Monate nach der Zustimmung zu einer Satzung, in der erstmals eine Bezirksgemeinde eingerichtet wurde, haben neue allgemeine Wahlen zum Gemeinderat stattzufinden.

(2) In Gemeinden mit Bezirksgemeinden ist auf dem Wahlzettel zusätzlich anzugeben, in welcher Bezirksgemeinde der Kandidat wahlberechtigt ist. Die Angabe ist deutlich sichtbar und unmissverständlich zu gestalten. Auf dem Wahlzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl auch für die Bezirksgemeinde Bedeutung hat. Die Wahllokale und die ihnen zugeordneten Gebiete sind so zu gestalten, dass sie die Grenzen der Bezirksgemeinden abbilden.

(3) Der Kandidat mit den meisten Stimmen in seiner Bezirksgemeinde wird Bezirksbürgermeister dieser Bezirksgemeinde. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird sein Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Bezirksbürgermeister. Die Regelungen über stellvertretende Bürgermeister gelten entsprechend. Der Bezirksbürgermeister und sein Stellvertreter haben aufgrund dieser Stellung alle Rechte eines Mitgliedes des Gemeinderates mit Ausnahme des Stimmrechts im Gemeinderat. Das Gleiche gilt für einen von der Bezirksversammlung gewählten neuen Stellvertreter für die Dauer seines Amtes.

(4) Gibt der Bezirksbürgermeister oder sein Stellvertreter seinen Wohnsitz in der Bezirksgemeinde auf oder tritt er zurück, so erlischt das Amt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

(5) Im Falle der Vertreterlosigkeit einer Bezirksgemeinde vertritt die Gemeinde. Der Bürgermeister kann einen Vertreter bestimmen. Dieser soll in der Bezirksgemeinde wahlberechtigt sein.

Art. 3 Bezirksversammlung

(1) Das oberste Organ der Bezirksgemeinde ist die Bezirksversammlung. Ihr gehören alle wahlberechtigten Bürger der Bezirksgemeinde an.

(2) Die Bezirksversammlung trifft ihre Entscheidungen in Präsenzveranstaltungen, zu denen alle Bürger der Bezirksgemeinde durch Aushang mindestens 2 Monate vorher eingeladen werden. Die Termine und der Ort der ordentlichen Versammlungen sollen für mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt und bekannt gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch den Bezirksbürgermeister. Der Termin soll möglichst vielen Bürgern die Teilnahme ermöglichen. Die Wahl eines Sonntags ist zulässig. Es sollen mindestens 2 Versammlungen pro Jahr erfolgen. Wenn möglich sollen jährlich gleichbleibende Wochentage und Zeiten gewählt werden. Zur Stärkung des Gedankens der Bürgerbeteiligung soll in der Gemeinde mindestens ein Tag festgelegt werden, an dem üblicherweise alle Bezirksgemeinden eine Versammlung abhalten, wie etwa jeder erste Sonntag eines bestimmten Monats. Sofern organisatorisch machbar, können die Versammlungen mehrerer Bezirksversammlungen auch gemeinsam erfolgen.

(3) Die Bezirksversammlung übernimmt für alle der Bezirksgemeinde übertragenen Aufgaben die Funktion des Gemeinderates. Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung durch Aushang. Für Interessierte soll eine einfach zugängliche Mailingliste eingerichtet werden. Die Mailingliste hat keine rechtliche Bedeutung.

(4) Die relevanten Unterlagen zur Vorbereitung der Bezirksversammlung, die einem Gemeinderat zugesendet werden würden, sind in der Gemeinde für jedes Mitglied der Bezirksgemeinde zur Einsicht auszulegen. Sie sollen auch am Ort der Versammlung für die Dauer der Versammlung zur Einsicht zur Verfügung stehen. Sie können auch elektronisch versandt oder zur Verfügung gestellt werden, sofern dem keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen.

(5) Der Bezirksbürgermeister leitet die Versammlung. Ist dieser verhindert, übernimmt die Versammlungsleitung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Gemeindeversammlung frühestens 15 Minuten nach dem in der Ladung genannten Beginn in offener Abstimmung einen Leiter. Die Abstimmung hierüber leitet das älteste anwesende Mitglied der Versammlung oder jedes andere anwesende Mitglied, gegen dessen Aufruf zur Wahl unter seiner Leitung sich kein Widerspruch erhebt. Der Leiter übernimmt die Versammlungsleitung bis der Bezirksbürgermeister oder sein Stellvertreter eintrifft.

Sind der Bezirksbürgermeister und sein Stellvertreter offensichtlich dauerhaft verhindert, so wählt die Versammlung auf Antrag eines anwesenden Mitglieds einen neuen Stellvertreter. Ein neuer Stellvertreter ist solange im Amt, bis der gewählte Stellvertreter oder der Bezirksbürgermeister zurückkehrt, längstens bis zur nächsten Gemeinderatswahl. Wird ein neuer Stellvertreter gewählt, übernimmt er die Leitung der Versammlung.

(6) Der Leiter der Versammlung (Versammlungsleiter) ermittelt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er kann dazu eine Teilnehmerliste oder andere Hilfsmittel verwenden und sich der Hilfe Dritter bedienen. Die Anzahl ist durch ihn zu Beginn der Versammlung festzustellen. Eine erneute Erfassung oder Feststellung der Anzahl erfolgt entweder durch den Versammlungsleiter zu jedem beliebigen Zeitpunkt oder durch ihn auf Antrag von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern, sofern der Antrag unmittelbar nach einer Abstimmung erfolgt und nicht offensichtlich eine Änderung der Anzahl ohne Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis ist. In Fällen höherer Gewalt, in denen offensichtlich vielen Mitgliedern die rechtzeitige Teilnahme aus nicht von ihnen verschuldeten Gründen nicht möglich ist, soll der Versammlungsleiter die Versammlung ganz oder teilweise ohne Beschlussfassungen vertragen.

(7) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung frühestens zum in der Ladung angegebenen Zeitpunkt. Er schließt die Versammlung. Die Versammlungsleitung soll zügig erfolgen. Er leitet die Versammlung nach eigenem Ermessen. Die Bezirksversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann die Einrichtung von Ausschüssen vorsehen.

(8) Die ordnungsgemäß geladene Versammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig, wenn diese konkret genug bezeichnet waren. Dabei genügt eine kurze Beschreibung des konkreten Beschlussgegenstandes. An die Tagesordnung ist keine zu hohe Anforderung zu stellen. Ist ein Punkt in der Tagesordnung genannt, kann die Versammlung über alle damit zusammenhängenden Themen abstimmen. Dies umfasst auch einen erst in der Versammlung stark veränderten neuen Antrag. Über alle anderen Punkte ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Wahlberechtigten der Bezirksgemeinde oder mindestens eine Zahl Wahlberechtigter der Bezirksgemeinde, die 30% der bei der letzten Gemeinderatswahl Wahlberechtigten der Bezirksgemeinde entspricht, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Antragstellung anwesend sind.

(9) Jeder Wahlberechtigte der Bezirksgemeinde ist berechtigt, einen Antrag zur Versammlung zu stellen. Die Antragstellung hat 3 Monate vor der Versammlung zu erfolgen, sofern er wünscht, seinen Antrag zur Tagesordnung hinzuzufügen. Der Bezirksbürgermeister entscheidet, ob der Antrag in die Kompetenz der Bezirksgemeinde fällt und nimmt ihn zur Tagesordnung. Andernfalls reicht er den Antrag an die Gemeinde weiter. Der Bezirksbürgermeister kann Anträge, die die zügige Durchführung der Versammlung erschweren würden, nach freiem Ermessen ablehnen. Anträge, die von 5% der Wahlberechtigten unterzeichnet und nicht offensichtlich außerhalb der Zuständigkeit der Bezirksgemeinde liegen oder offensichtlich missbräuchlich sind, sowie Anträge der Gemeinde oder einer anderen Bezirksgemeinde sind auf die Tagesordnung zu nehmen.

(10) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine höhere Mehrheit für eine Abstimmung im Gemeinderat vorgeschrieben ist. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen. Der Versammlungsleiter fragt dabei zunächst nach den Gegenstimmen, anschließend nach den Enthaltungen und schließlich nach den Stimmen für den Antrag. Er kann auf eine Zählung verzichten, wenn das Ergebnis offensichtlich ist. Gibt es keine Gegenstimme und mindestens eine Stimme für den Antrag, so ist die Entscheidung einstimmig. Gibt es nur relativ wenige Gegenstimmen, so erfolgt die Entscheidung mit großer Mehrheit. Der Versammlungsleiter kann dazu auffordern, die Stimmabgabe zu wiederholen, wenn er dies zu einer korrekten Erfassung des Abstimmungsergebnisses für notwendig erachtet. Er kann im Zweifel auch andere Abstimmungsverfahren, wie etwa die Platzierung und Bewegung der Mitglieder im Raum, wählen (Hammelsprung).

Eine schriftliche Abstimmung kann nur erfolgen, wenn die dafür notwendigen Hilfsmittel in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen eine ausschließlich schriftliche Abstimmung anordnen. Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist das genaue Endergebnis festzustellen und zu verkünden. Bezweifelt ein oder mehrere anwesende Mitglieder die Auszählung einer schriftlichen Abstimmung, so ist diese unter ihrer Mitwirkung einmal zu wiederholen. Bei mehr als 5 zweifelnden Mitgliedern kann der Versammlungsleiter verlangen, dass diese sich zeitnah auf 5 Vertreter einigen. Unterbleibt eine Einigung, so entscheidet das Los. Bleiben Unstimmigkeiten, so sind die Stimmzettel zu bündeln und vom Versammlungsleiter in der Gemeinde zu einer erneuten Nachzählung einzuliefern. Das Ergebnis wird in diesem Fall vom Bürgermeister der Gemeinde festgestellt.

(11) Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung für die Gemeinde begründen, sind nur wirksam, wenn der Beschluss die Finanzierung mit umfasst und sich die Finanzierung im Rahmen des genehmigten Budgets der Bezirksgemeinde bewegt. Hat die Bezirksgemeinde eigene Einnahmen, so kann der Beschluss eine Erhöhung der Einnahmen berücksichtigen, sofern hierfür eine realistische Planung vorliegt und im Beschluss alle hierfür notwendigen Beschlussinhalte beschlossen werden.

Art. 4 Verwaltung

(1) Die Bezirksgemeinde bedient sich der Verwaltung der Gemeinde in allen Belangen, bei denen in der Satzung nach Art. 1 Abs. 1 nicht ausdrücklich auch die Verwaltung auf die Bezirksgemeinde übertragen wurde. Eine teilweise Übertragung ist möglich, sofern die Tätigkeitsbereiche klar abgrenzbar sind.

(2) Die Bezirksgemeinde kann sich der Verwaltung der Gemeinde auch in solchen Bereichen bedienen, in denen auch die Verwaltung an sie abgegeben wurde. In einem solchen Fall ist zwischen ihr und der Gemeinde eine Vereinbarung über die angemessene Kostentragung abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und der Bezirksversammlung der Bezirksgemeinde. Die Vereinbarung kann Bestandteil der Satzung nach Art. 1 Abs. 1 sein. Die Vereinbarung darf eine maximale rollierende Kündigungsfrist von 3 Jahren zum Monatsende enthalten. Eine längere Kündigungsfrist zu Lasten der Bezirksgemeinde ist nur zulässig, wenn und solange dies aufgrund der Langfristigkeit der übertragenen Tätigkeit sachgerecht ist. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates oder der Bezirksversammlung.

(3) Die Bezirksgemeinden können untereinander die Zusammenarbeit in allen Bereichen, in denen sie die Zuständigkeit haben, vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Bezirksversammlungen. Die Vereinbarung darf eine maximale rollierende Kündigungsfrist von 3 Jahren zum Monatsende enthalten. Eine längere Kündigungsfrist ist nur zulässig, wenn und solange dies aufgrund der Langfristigkeit der übertragenen Tätigkeit sachgerecht ist. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Im Übrigen gelten die Regelungen über die gemeindliche Zusammenarbeit entsprechend.

Art. 5 Auflösung von Bezirksgemeinden

(1) Die Auflösung einer Bezirksgemeinde oder die Reduzierung der ihr übertragenen Aufgaben bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und der Bezirksversammlung der betroffenen Bezirksgemeinde. Ist das Gemeindegebiet vollständig auf Bezirksgemeinden aufgeteilt, bedarf es zusätzlich der Zustimmung aller Bezirksversammlungen. Sind mehrere Bezirksgemeinden betroffen, so ist in jedem Einzelfall gesondert abzustimmen. Stimmen in einem Fall maximal 1/3 der nicht betroffenen Bezirksversammlungen gegen die Auflösung oder Reduzierung, so kann der Gemeinderat für diesen Fall eine Abstimmung der gesamten Gemeinde veranlassen, für die

die Mehrheiten analog Art. 1 Abs. 2 Satz 6 gelten. Die betroffene Bezirksgemeinde ist an dieser Abstimmung nicht beteiligt.

(2) Mit der Auflösung gehen alle Rechte und Pflichten der Bezirksgemeinde auf die Gemeinde über. Das Amt des Bezirksbürgermeisters und dessen Stellvertreters endet. Eine Bezirksversammlung findet nicht mehr statt.

(3) Im Falle einer Reduzierung der Aufgaben geht die betroffene Zuständigkeit auf die Gemeinde über. Die Gemeinde übernimmt alle Rechte und Pflichten aus der bisherigen Tätigkeit der Bezirksgemeinde und führt diese fort. Der Beschluss nach Abs. 1 kann bestimmte Rechte und Pflichten von der Übernahme ausschließen.

Dezentralisierung der gemeindlichen Aufgaben

Den Gemeinden könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, Gebiete in Freizonen umzuwandeln, in denen die Grundstückseigentümer ihre Angelegenheiten selber im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei regeln. Dies könnte vor allem für bisher unbebaute oder ausschließlich industrielle, bislang nicht als Wohnraum genutzte Flächen interessant sein.

Die rechtliche Gestaltung eines solchen Gebietes ist jedoch nicht unproblematisch, sofern es sich nicht gleichzeitig um eine Bezirksgemeinde handelt, die selbst Gemeinde ist. Die Wahrung des im Grundgesetz vorgesehenen Demokratieprinzips lässt es nicht zu, die Satzungshoheit für bestimmte Bereiche auf ein Gremium auszulagern, das nicht in einer demokratischen Wahl gewählt ist, wie beispielsweise eine Eigentümerversammlung.

Was allerdings möglich ist, ist eine vertragliche Bindung der Gemeinde an ein Gremium aus Eigentümern, sofern diesem zunächst alle Eigentümer zustimmen. Die rechtliche Konstruktion könnte dann ein Vertrag zwischen der Gemeinde und einer Gesellschaft sein, an der alle Eigentümer beteiligt sind und deren Geschäftsanteile qua Gesellschaftsvertrag fest mit dem Grundstückseigentum verbunden sind.

Die Gemeindeordnung müsste dann den Gemeinden nur erlauben, Befugnisse in einen solchen Vertrag auszulagern. Dies könnte auch die Übertragung des Grundsteuererhebungsrechts mitumfassen.

Art. 1 Vertragliche Dezentralisierung

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung Verträge über die Wahrnehmung von gemeindlichen Rechten und Pflichten mit einer den Eigentümern eines abgegrenzten Gemeindegebietes gehörenden Gesellschaft schließen.

(2) Das betroffene Gemeindegebiet muss zusammenhängend sein und eine für die Zwecke und deren langfristige Erfüllung angemessene Größe haben.

(3) Der Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates von allen Seiten rechtswirksam unterzeichnet sein und darf nur noch unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Gemeinderates stehen. Er tritt frühestens mit dem zustimmenden Satzungsbeschluss in Kraft.

(4) Der Abschluss ist nur zulässig, wenn sich alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung betroffenen Eigentümer an einer Gesellschaft beteiligt haben, deren ausschließlicher Zweck die Durchführung der vertraglichen Beziehung mit der Gemeinde ist (Eigentümergeellschaft). Der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, dass die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich von den Eigentümern der das Gebiet umfassenden Grundstücke gehalten werden. Er hat sicherzustellen

dass auch jeder zukünftige Eigentümer die Möglichkeit hat, Gesellschafter zu werden. Sie kann vorsehen, dass hierzu auch eine Verpflichtung besteht und ein Grundstück nur unter Verpflichtung der Erwerber hierzu veräußert werden darf. Ein über die reinen Transaktionskosten hinausgehender Betrag kann für den Beitritt zur Eigentümergesellschaft in ihrem Gesellschaftsvertrag nicht verlangt werden. Die Eigentümer sind im Übrigen frei, ihre Beziehung untereinander im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zu regeln. Der Vertrag ist der Gemeinde vorzulegen. Er ist dem Satzungsbeschluss in Anlage beizufügen. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages außerhalb der reinen Gesellschafterstellung bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr dieses Recht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt wird. Sie kann zu diesem Zweck auch Mitgesellschafter werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag als Belastung der Grundstücke im Grundbuch eingetragen werden.

(5) Die Laufzeit des Vertrages ist unbeschränkt. Eine einseitige Kündigungsmöglichkeit ist nicht zulässig. Der Vertrag kann eine feste Laufzeit vorsehen, wenn dies sachgerecht ist. Eine einmalige ein- oder beidseitige Verlängerungsoption ist zulässig. Der Vertrag kann vorsehen, dass es zu einer einvernehmlichen Auflösung neben einem Beschluss des Gemeinderates nur einer Zustimmung von 50% der Eigentümer der betroffenen Grundstücke bedarf, wenn deren Grundstücksfläche 60% der betroffenen Gesamtfläche überschreitet. Miteigentümer eines Grundstücks können ihre Zustimmung nur gemeinsam erklären.

Art. 2 Abzugebende Rechte

(1) Die Gemeinde kann sich in dem Vertrag verpflichten, dass geltende Satzungen und zukünftige Satzungen oder Satzungsänderungen für den Bereich der betroffenen Grundstücke ganz oder teilweise nicht mehr oder zukünftig nur mit Zustimmung der Eigentümergesellschaft Wirkung entfalten. Der Umfang der betroffenen Sach- und Rechtsgebiete ist im Vertrag möglichst umfassend zu beschreiben. Im Zweifel ist eine Verpflichtung oder Bindung der Gemeinde nicht gegeben. Der Vertrag kann vorsehen, dass zukünftige Änderungen einvernehmlich möglich sind. Er kann regeln, dass dafür die Zustimmung von 50% der Eigentümer der betroffenen Grundstücke ausreicht, wenn deren Grundstücksfläche 60% der betroffenen Gesamtfläche überschreitet. Miteigentümer eines Grundstücks können ihre Zustimmung nur gemeinsam erklären. Der Gesellschaftsvertrag der Eigentümergesellschaft kann regeln, dass Änderungen von im Vertrag bereits geregelten Sachverhalten einer Zustimmung aller Eigentümer bedürfen.

(2) Die Gemeinde kann der Eigentümergesellschaft das Recht übertragen von den betroffenen Grundstücken zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben eine Grundsteuer zu erheben. Sie kann die für die betroffenen Grundstücke erhobene eigene Grundsteuer ganz oder teilweise, auch mit dem Recht zum Einzug, an die Eigentümergesellschaft verbindlich auf Dauer oder zeitlich beschränkt abtreten.

(3) Die Eigentümergesellschaft kann aus eigenem Recht gegen Maßnahmen der Gemeinde Rechtsmittel mit der Begründung einlegen, der Vertrag sei nicht eingehalten.

Art. 3 Auflösung und Rückabwicklung

(1) Im Falle der Beendigung des Vertrages haben sich die Gemeinde und die Eigentümergesellschaft über die Rückabwicklung zu verständigen. Die Konditionen der Rückabwicklung können im Vertrag nach Art. 1 Abs. 1 geregelt werden. Können sich die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung auf Antrag einer Partei. Sie legt einen angemessenen Ausgleich fest. Die Entscheidung kann von beiden Parteien angefochten werden.

(2) Im Rahmen einer einvernehmlichen Auflösung sollen die Modalitäten der Rückabwicklung verbindlich geregelt werden.

Grundsteuer

Die Länder sind nach Art. 72 Abs. 3 Ziff. 7 GG bei der Gestaltung der Grundsteuer frei. Damit ergäbe sich auch hier die Möglichkeit, die Rechtsetzung über die Grundsteuer vollständig in die Satzungshoheit der Gemeinden zu übergeben. Dabei muss bei der Gemeinde nicht Halt gemacht werden. In größeren Gemeinden könnten diese Befugnisse ganz oder teilweise auf Bezirke oder Stadtviertel verteilt werden. Aber auch größere Einheiten wie Landkreise könnten einen Anteil an den Befugnissen erhalten.

Es muss nur sichergestellt werden, dass es sich bei der Abgabe um eine Grundsteuer handelt und dass der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG eingehalten wird. So dürfte beispielsweise eine Orientierung am Vermögen des Eigentümers eines Hauses oder des Bewohners einer Wohnung mangels eines Grundstücksbezugs nicht möglich sein. Eine soziale Differenzierung ist jedoch über den Wert der Immobilie oft mittelbar zu erreichen.

Es spricht auch nichts dagegen, mehrere Grundsteuern zu erheben. Und es ist in das gesetzgeberische Belieben des Landesgesetzgebers gestellt, welches Gremium die Steuer festsetzt und verwaltet.

Ebenso unbedenklich sollte es sein, gemeindliche grundstücksbezogene Leistungen mit in eine Grundsteuer einzukalkulieren. So könnte die Müllbeseitigung oder der Anschluss an die Wasser- und Abwasserversorgung mit der Grundsteuer abgedeckt sein. Dies würde es gerade kleineren Gemeinden ermöglichen, ihren Verwaltungsaufwand stark zu reduzieren. Ein Vorgehen, das übrigens international nicht unüblich ist.

Man kann auch darüber nachdenken, bestimmte Erschließungskosten für abgegrenzte Gebiete mit einer nur in diesem Gebiet fälligen Grundsteuer zu verbinden. Auch die Verwaltung dieser Grundsteuer durch ein eigenes Gremium, eine (Teil-) Gemeindeversammlung ist denkbar. Die Gemeinde könnte so die Entwicklung eines Gewerbegebietes einem Investor übertragen und ihm und allen zukünftigen Eigentümern die Verpflichtung übertragen, mit einer eigenen Grundsteuer alle laufenden kommunalen Kosten für das Gebiet, wie beispielsweise den Straßenunterhalt, selbst abzudecken.

Auch der Schuldner der Grundsteuer kann beliebig gewählt werden. So wäre es zulässig, den Besitzer einer Wohnung direkt zum Schuldner zu machen, was Sinn machen kann, wenn weitere Gemeindeleistungen in der Grundsteuer abgerechnet werden sollen. Zudem würde eine Umlage durch einen Vermieter entfallen. Zur Absicherung der Gemeinde könnte es bei einer Sekundärhaftung des Eigentümers bleiben.

Eine Ergänzung des Grundsteuerrechts könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

Art. 1 Satzungsrecht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass das Grundsteuergesetz in ihrem Gemeindegebiet nicht zur Anwendung kommt.

(2) Die Gemeinden können durch Satzung eine oder mehrere eigene gemeindliche Grundsteuern erheben. Dabei sind sie in der Ausgestaltung frei, solange folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. Basis der Besteuerung sind eine oder mehrere Eigenschaften der in der Gemeinde belegenen Grundstücke.
- b. Unterschiedliche Steuersätze und Steuermessbeträge kommen ausschließlich aufgrund von Eigenschaften der Grundstücke zum Ansatz.
- c. Steuerschuldner ist entweder das Grundstück, dessen Eigentümer oder eine natürliche oder juristische Person, die einen rechtlichen oder tatsächlichen, nicht nur vorübergehenden Bezug zum Grundstück hat.

Art. 2 Vorhabenbezogene Grundsteuer

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung ein konkretes Vorhaben durch eine hierfür vorgesehene Grundsteuer finanzieren. Diese Grundsteuer hat in diesem Fall folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Der Messbetrag der Grundsteuer wird ausschließlich pro Quadratmeter Grundstücksfläche oder Wohnfläche oder einer Mischung aus beidem ermittelt. Dabei können ausnahmsweise unterschiedliche Nutzungen mit unterschiedlichen Sätzen belegt werden, sofern dies durch den Nutzen des Vorhabens, der dem Grundstück oder dessen Nutzer zukommt, gerechtfertigt ist. Eine pauschalierende Betrachtung ist zulässig und soll zur Vereinfachung herangezogen werden. Die Ermittlung soll für jeden Betroffenen allein auf der Basis ihm ohnehin erkennbarer oder einfach zur Verfügung stehender Informationen nachvollziehbar sein. Die Festsetzung ist zu begründen.
- b. Die Kosten des Vorhabens sind in Einmalkosten und laufende Kosten zu unterteilen. Die Satzung hat die Fälligkeiten und die jeweilige Höhe der Grundsteuer zu bestimmen. Die Kosten sind auf die Gesamteinheiten des Messbetrages gleichmäßig zu verteilen. Die Belastung pro Messbetragseinheit ist in der Satzung zu nennen.
- c. Ändern sich die Kosten, so können durch Nachtrag die Steuersätze der Satzung insoweit gleichmäßig erhöht werden. Eine Änderung der Ermittlung des Messbetrages ist in diesem Fall nicht zulässig.

(2) Die Satzung soll regeln, inwieweit zukünftige Änderungen in den grundsteuerrelevanten Sachverhalten der Grundstücke bei der Ermittlung des Messbetrages der Grundsteuer einbezogen werden. Sie kann regeln, dass ein so entstehender Mehrertrag zunächst auf die von der Grundsteuer nicht abgedeckten Kosten anzurechnen ist oder einer Reserve für künftige Kostenerhöhungen zugeführt wird.

(3) Die Planung kann einen angemessenen Kostenpuffer enthalten. Ändern sich die Verhältnisse dergestalt, dass der Ertrag aus der Grundsteuer den Bedarf nachhaltig überschreitet, so kann die Satzung insoweit für die Zukunft angepasst werden. Dabei ist es zulässig, geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeinde kann ein Projekt zusammen mit seiner Finanzierung durch eine extra zu erhebende Grundsteuer nach Abs. 1 zur Abstimmung in der Gemeinde stellen. Die Vorschriften zur Wahl des Bürgermeisters gelten für diese Abstimmung entsprechend.

(5) Mehrere Gemeinden können sich für gemeinsame Vorhaben zusammenschließen und in einer einheitlichen Satzung, die der Zustimmung beider Gemeinden bedarf, die anteilige Grundsteuer für die in ihrem Gebiet liegenden Grundstücke festlegen. Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Eine Grundsteuer kann von jedem Betroffenen mit der Behauptung angefochten werden, die auf ihn entfallende Zuweisung sei grob unbillig oder willkürlich.

Art. 3 Abgabe der Grundsteuer

(1) Die Gemeinde kann ihr Aufkommen und/oder ihr Erhebungsrecht an der Grundsteuer durch Satzung ganz oder teilweise an gemeindliche Unterorganisationen oder Bezirke zur eigenen Verwaltung und/oder Verwendung abgeben. Dies kann die Festlegung eines Steuersatzes für ein beschränktes Gemeindegebiet mit umfassen, wenn die Einnahmen nahezu ausschließlich diesem Gemeindegebiet zugutekommen. Die berechnigte Organisation muss demokratisch verfasst sein und allen an der Belastung angemessene Mitbestimmungsrechte gewähren, sofern sie unmittelbar oder mittelbar durch gesondert ausgewiesene Umlage Schuldner des betroffenen Anteils der Grundsteuer sind.

(2) Die Gemeinde kann an Organisationen im Sinne des Abs. 1 auch das Recht zur Regelung einer eigenen Grundsteuer übertragen. Sie kann die Übertragung mit der Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung bestimmter Einrichtungen verbinden. In einem solchen Fall können die Betroffenen auch vertragliche Regelungen zur Erhebung und Verteilung der Grundsteuerbelastung treffen. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine derartige, vertraglich vereinbarte Belastung im Grundbuch eingetragen wird.

(3) Die Gemeinde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Bedingungen oder Grenzen für die Steuerhöhe mit der Abgabe des Besteuerungsrechtes verbinden.

Zurückdrängen zentralstaatlichen Einflusses

Medien 45

Naturschutz 53

**Abwehr bundesgesetzlicher
Verpflichtungen** 56

Zurückdrängen zentralstaatlichen Einflusses

Das Zurückdrängen zentralstaatlichen Einflusses ist kein offensichtlich naheliegender Unterfangen einer Landesbehörde. Nicht offensichtlich, weil die Zuständigkeiten des Bundes und der EU denen der Länder vorgehen. Nicht naheliegend, weil die Länder über den Bundesrat scheinbar in die Entscheidungsfindung vielfach eingebunden sind.

Dennoch sollen hier ein paar kreative Ansätze aufgezeigt werden, mit welchen Techniken ein Zurückdrängen umsetzbar erscheint. Im Sinne der Freiheit ist es in jedem Fall eine Verbesserung, wenn die Entscheidungen lokaler und damit bürger näher getroffen werden.

Medien

Das gesamte Recht der Kultur mit Ausnahme der Abwanderung von Kulturgut ins Ausland nach Art. 73 Abs. 5a GG ist Länderzuständigkeit. Damit ist insbesondere auch das Recht der Medien in der alleinigen Hoheit der Länder, wobei die Grenzen des Grundgesetzes und hier vor allem die Meinungsäußerungs- und Informationsbeschaffungsfreiheit einzuhalten sind. Ein Sende- oder Empfangsverbot für Medien kommt daher nicht in Betracht.

Diese ausschließliche Zuständigkeit wird zunehmend von der EU ausgehöhlt, die vor allem die Informationsbeschaffungsfreiheit der Bürger durch mittelbare Zensurmaßnahmen (Digital Services Act (DSA), Chatkontrolle) beschneidet. Insoweit könnte ein Landesgesetzgeber als politische Maßnahme spiegelbildlich handeln, was das Bundesverfassungsgericht dazu zwingen könnte, entweder die Rechtswidrigkeit von EU-Handeln festzustellen oder deutlich zu machen, dass die Informationsbeschaffungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr uneingeschränkt gilt. Da ein solches Vorgehen die Freiheit der Bürger zumindest vorübergehend beschränken würde, wird dies hier nicht weiterverfolgt.

Anders liegt der Fall, wenn das Recht der Länder, eine Freiheit zu beschränken, tatsächlich dafür eingesetzt wird, den Einfluss der Zentralregierung zurückzudrängen. Hier bietet sich im Bereich der staatlichen Medienanstalten beispielsweise der Jugendschutz an.

Im Bereich des Jugendschutzes, der ausdrücklich zu den Möglichkeiten zählt, die Art. 5 Abs. 1 GG nennt, um das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit zu beschränken, können die Länder nach § 16 JuSchG bei digitalen Medien höhere Anforderun-

gen einführen. Eine Reduzierung dürfte verfassungsrechtlich problematisch sein, wobei die verfassungsrechtliche Grundlage, warum der Bund hier überhaupt Regelungen treffen darf, beziehungsweise die Regelungshoheit der Länder durch Bundesrecht beschränkt, unklar bleibt. Weder Art. 73 noch Art. 74 GG nennen den Jugendschutz. Das Einfallstor „Strafrecht“ ist insoweit gewagt, weil auf diesem Umweg jedes willkürliche Verbot in die bundesgesetzliche Zuständigkeit gezogen werden könnte, was sicher nicht dem Sinn des Grundgesetzes entspricht. Strafrecht ist insoweit Folgerecht der originären Regelungskompetenz, sofern es nicht originäres Strafrecht, wie Körperverletzung, Diebstahl etc. umfasst. Der Jugendschutz ist hier sicherlich ein Grenzbereich, da er auch dem Schutz der geistigen Unversehrtheit der Jugendlichen dienen soll.

Die Tatsache, dass das Bundesgesetz den Ländern bei digitalen Medien Möglichkeiten der Verschärfung des Jugendschutzes einräumt, eröffnet jedoch auf jeden Fall Spielräume, hier beispielsweise die Transparenzanforderungen von Medienangeboten zum Schutz der Jugend zu erhöhen. Man könnte argumentieren, es sei für den Schutz der Jugend vor Propaganda notwendig, eine vom Sender behauptete Neutralität auch sicherzustellen. Dies könnte vor allem für staatlich finanzierte Sendeanstalten gelten, da diese, gewissermaßen als Prototyp eines Propagandisten, besonders anfällig für Propaganda sind.

So ergäbe sich beispielsweise die Möglichkeit, allen mit staatlichen Zwangsgebühren finanzierten Medien eine doppelte Transparenz aufzuerlegen. Zum einen müssten sie nachweisen, dass ihre Berichterstattung ausgewogen ist. Der Nachweis könnte mit einer Testats-Pflicht (Prüfungsurteil eines Medienprüfers – analog zu Wirtschaftsprüfern) verbunden werden. Zudem könnte ein Ausgewogenheitsbericht, ähnlich einem Abhängigkeitsbericht im Aktienrecht, verlangt werden, dessen Korrektheit zudem von allen Führungspersonen an Eides statt zu versichern wäre. Dabei könnte der Wortlaut der verlangten Erklärung gesetzlich festgeschrieben werden. Der Landesregierung könnte das Recht eingeräumt werden, im Verordnungswege festzulegen, wer jeweils zu den Führungspersonen zu zählen ist.

Zum anderen könnte dieser Transparenzbericht von einem zu veröffentlichenden Finanzierungsbericht flankiert werden. In ihm wären alle staatlichen Mittel aufzulisten, wobei auch Zuflüsse aus mittelbar staatlichen Quellen wie NGOs aufführungspflichtig gemacht werden könnten. Darüber hinaus könnte die Veröffentlichung der Kosten für einzelne Formate, insbesondere im Meinungsbereich ebenfalls verpflichtend gestaltet werden. Der Jugendliche soll erkennen können, welche politischen und/oder wirtschaftlichen Interessen hinter einzelnen staatlich finanzierten Meinungsäußerungen stehen.

Die Lüge eines mit staatlichen Mitteln finanzierten Senders in einem Beitrag im Internet könnte ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. Es ist sicher im Sinne des Jugendschutzes, die Jugendlichen vor Lügen zu schützen.

Im Falle eines Verstoßes, sprich einer digitalen Sendung im Landesgebiet, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, könnte auf die von der EU in solchen Fällen genutzte Strafmöglichkeit von bis zu 10% des weltweiten Umsatzes als Ordnungswidrigkeit zurückgegriffen werden. Falsche eidesstattliche Versicherungen führen zu einer persönlichen Strafbarkeit.

Diese gesetzlichen Möglichkeiten wären zunächst auf das Internet beschränkt, da nur dort der Jugendschutz ausdrücklich verschärft werden kann. Beim sonstigen Angebot wären wohl die Regelungen des Medienstaatsvertrages zu beachten, auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll. Eine Möglichkeit unter Jugendschutzaspekten im nicht-digitalen Bereich verschärfend tätig zu werden, ist soweit ersichtlich ohne Weiteres nicht eröffnet.

Des Weiteren könnte überlegt werden, viele der Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit nichtstaatlichen Medienunternehmen und Internet-Plattformen auf staatliche Betreiber anzuwenden. Auch eine Pflicht zur Berichtigung falscher Aussagen und Behauptungen nach Vorgabe des Geschädigten in gleichem Umfang könnte angedacht werden. Wer in den Nachrichten zur besten Sendezeit verleumdet wird, hätte dann das Recht in gleicher Form eine Entschuldigung und Richtigstellung zu verlangen. Allerdings dürften viele dieser Möglichkeiten nur eröffnet werden, wenn der Medienstaatsvertrag dies ermöglicht, da beispielsweise das Recht auf Gegendarstellung unter das bundesrechtlich zu regelnde Zivilrecht fällt. Dem Land verbliebe dann nur, bei einem Verstoß gegen derartige Auflagen die Sendelizenz zu entziehen. Eine Möglichkeit, die den Beschränkungen des Medienstaatsvertrages unterliegt.

Eine weitere Idee, deren Umsetzung aber wohl auch einen Zugriff auf den Medienstaatsvertrag benötigt, wäre es, für Internetunternehmen die Offenlegung jeder Beschränkung des Zugangs ggf. sogar mit Begründung zu verlangen. Eine Plattform wie beispielsweise YouTube müsste dann, um im Bundesland erreichbar zu sein, eine ständige Liste aller Beiträge oder Teilnehmer, die gesperrt wurden, offenlegen. Ähnliches könnte man für technische Reichweitenbegrenzungen andenken. Zudem könnte man die Offenlegung von Hinweisgebern verlangen. Man könnte sogar an eine „freiwillige“ Verpflichtung zur Wiederherstellung des Zugangs denken, alles immer mit der Androhung, die Sendelizenz zu versagen. Jugendschutz funktioniert als Argument hier jedoch so direkt nicht, weil die Sendung ja gerade nicht gebracht wird. Eine Argumentation unter Verwendung des Jugendschutzes müsste sich auf das Recht des Jugendlichen auf freie Informationsbeschaffung nach Art. 5 GG berufen und es zum Inhalt des Jugendschutzes machen, legalen Inhalt auch tatsächlich erhalten zu können. Der Schutz wäre mittelbar damit der Schutz vor einseitiger Berichterstattung.

Ein Sendeverbot von nicht dem Medienstaatsvertrag unterliegenden Sendern, die sich öffentlich-rechtlich finanzieren, wäre grundsätzlich denkbar. Die Begründung wäre, dass die politische Ausgewogenheit, die das Bundesverfassungsgericht von öffentlichen Medienanstalten verlangt, hier nicht gewährleistet werden kann, da es an den notwendigen Organen, wie beispielsweise dem Presserat, fehlt.

Jeder mittelbar staatlich finanzierte YouTube-Kanal einer NGO wäre davon betroffen.

Eine Ergänzung des Landesjugendschutzgesetzes könnte wie folgt aussehen:

Schutz Jugendlicher vor falscher Berichterstattung

Art. 1 Digitale Beiträge

(1) Digitale Beiträge im Sinne dieser Regelung sind alle elektronisch übermittelten Inhalte, die von Jugendlichen mittels elektronischer Geräte über das Internet empfangen werden können und die den Zweck haben, zu unterhalten oder zu informieren.

(2) Zu den digitalen Beiträgen zählen nicht:

a) Informationen über Produkte, auch sofern dies vergleichend oder testend in einem unterhaltenden, nicht sachlichen Format erfolgt.

b) Kommerzielle Werbung. Dazu zählt auch die Platzierung von Produkten oder die Präsentation in einem unterhaltenden Format.

Art. 2 Verantwortung

(1) Für den Inhalt digitaler Beiträge trägt der Verbreiter die Verantwortung.

(2) Verbreiter ist jede natürliche oder juristische Person, die an der Veröffentlichung eines digitalen Beitrages mitwirkt. Eine Mitwirkung an der reinen Erstellung des Inhaltes, sei es technisch oder als Darsteller, ist nicht ausreichend, es sei denn, die konkrete Mitwirkung erfolgt in Kenntnis der geplanten Veröffentlichung oder die Veröffentlichung wird nachträglich genehmigt. Eine digitale Plattform ist nur dann Verbreiter, wenn ihre Tätigkeit über die reine technische Zurverfügungstellung hinausgeht, indem sie auf den Inhalt des digitalen Beitrages Einfluss nimmt. Die Ablehnung, Verstärkung, Verlangsamung oder Beschleunigung einer Verbreitung sowie die Unterbrechung mit Werbung durch die Plattform ist keine Einflussnahme auf den Inhalt.

(3) Die Veröffentlichung eines digitalen Beitrages liegt vor, wenn er für einen unbestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird. Bei digitalen Plattformen, deren Geschäftsmodell darauf beruht, möglichst viele Personen zu erreichen, sowie bei allgemein, ohne besondere Schranke zugänglichen Webseiten im Internet ist die Veröffentlichung zu vermuten. Ein unbestimmter Personenkreis liegt im Übrigen bei einer theoretisch möglichen Kenntnisnahme der Veröffentlichung von 1.000 Personen über einen Zeitraum von einem Jahr vor.

Eine Veröffentlichung durch den Verbreiter liegt in diesen Fällen nicht vor, wenn der digitale Beitrag erst durch die Weiterleitung Dritter die theoretische Reichweite nach Satz 2 erreicht und hierfür nicht nur die Weiterleitung eines Links durch den Dritten genügt.

Art. 3 Öffentlich finanzierte Verbreiter

(1) Ein Verbreiter gilt als öffentlich finanziert, wenn er 30% oder mehr seiner Einnahmen durch öffentliche Zuwendungen erhält. Öffentliche Zuwendungen sind gesetzlich verpflichtende Gebühren sowie alle Geld- oder Sachzuwendungen von nationalen oder internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Organisationen oder Staaten oder von juristischen Personen, die mehrheitlich in Staatsbesitz sind oder auf die ein Staat maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

(2) Der Verbreiter, der bestreitet öffentlich finanziert zu sein, hat auf Anforderung der zuständigen Behörde schriftlich innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist an Eides statt zu versichern, dass er die Grenze des Abs. 1 in der Vergangenheit nicht überschritten hat und aktuell nicht überschreitet. Die Behörde kann festlegen, wer die Erklärung abzugeben hat und welche Formulierung zu verwenden ist. Im Zweifel sind alle Mitglieder, die vertretungsberechtigt sind oder maßgeblichen Einfluss auf die Ausgaben haben, hierzu verpflichtet. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Form oder dem geforderten Inhalt abgegeben, gilt der Verbreiter als öffentlich finanziert.

(3) Zuwendungen von Personen, die ihrerseits mehr als 30% ihrer Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungen erhalten, sind in voller Höhe als öffentliche Zuwendung anzurechnen.

Art. 4 Relevante Inhalte

(1) Relevante Inhalte sind die Berichterstattung, die Dokumentation vergangener Ereignisse und Unterhaltung.

(2) Berichterstattung ist die Darstellung von Ereignissen in der jüngeren Vergangenheit, solange ein inhaltlich relevanter Bezug zur Gegenwart oder zur aktuellen Politik besteht. Die Verbreitung einer Meinung zu derartigen Ereignissen ist ebenfalls Berichterstattung. Im Zweifel ist von jüngerer Vergangenheit auszugehen.

(3) Eine Dokumentation beschreibt einen Vorgang der Vergangenheit der Menschheitsgeschichte, der keinen unmittelbaren Bezug mehr zur Gegenwart hat.

(4) Unterhaltung dient erkennbar vorrangig nicht der Information über tatsächlich gewesene menschliche Sachverhalte. Als Unterhaltung zählt auch die Vermittlung wissenschaftlicher oder technischer Information ohne politischen Bezug.

Art. 5 Pflichten für die aktuelle Berichterstattung

(1) Alle öffentlich finanzierten Verbreiter sind zu ausgewogener Berichterstattung verpflichtet, soweit über Themen berichtet wird, die in der aktuellen politischen Debatte Bedeutung haben (politische Berichterstattung). Eine politische Berichterstattung ist nur dann ausgewogen, wenn sie die Ansichten aller politischen Gruppen entsprechend ihrer durch allgemeine Wahlen dokumentierten Bedeutung für die Gesellschaft (Gewichtung) darstellt. Die Darstellung hat in ihrer Art, ihrem zeitlichen Umfang und ihrer zeitlichen Präsentation entsprechend der Gewichtung zu erfolgen. Die Ansichten politischer Gruppen, die bei keiner der jeweils letzten Landtags- oder Bundestagswahlen mindestens 5% der Stimmen erreicht haben, kann unberücksichtigt bleiben. Die Ausgewogenheit soll jeweils innerhalb eines Beitrages erfolgen. Die Ausgewogenheit soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Ist es nach der Natur des Beitrags ausnahmsweise nicht möglich, die Ausgewogenheit innerhalb eines Beitrages herzustellen, so ist dies anderweitig entsprechend auszugleichen.

(2) Berichterstattungen in Form von Nachrichtensendungen durch öffentlich finanzierte Verbreiter haben eine möglichst neutrale, nicht suggestive oder wertende Sprache in der Darstellung der Tatsachen zu wählen. Dies gilt auch für die Auswahl von Bildmaterial. Meinungen sind zeitlich und optisch deutlich von Nachrichten zu trennen.

(3) Es ist öffentlich finanzierten Verbreitern untersagt, im Rahmen der Berichterstattung oder einer Dokumentation unwahre Tatsachen zu behaupten oder durch Dritte unwidersprochen behaupten zu lassen. Die Klarstellung hat im Beitrag so zu erfolgen, dass für einen verständigen Dritten nicht der Eindruck entsteht, es könne sich um eine wahre Tatsache handeln. Streitige Fragen können als streitig dargestellt werden, solange die Berichterstattung ausgewogen ist.

(4) Werden von öffentlich finanzierten Verbreitern in einem Beitrag zur Unterhaltung anscheinend historische Tatsachen verwendet und sind diese Darstellungen tatsächlich unwahr, so ist dies im Vorspann des Beitrages richtig zu stellen.

(5) Öffentlich finanzierte Verbreiter sind dazu verpflichtet, eine Beschwerdestelle einzurichten, die per E-Mail zu erreichen ist. Digitale Beiträge, zu denen dort im Sinne dieses Artikels berechnigte Einwände eingehen, sind unverzüglich zu entfernen oder richtig zu stellen. Dem Beschwerdeführer ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 6 Ausgewogenheitsbericht

(1) Öffentlich finanzierte Verbreiter haben unaufgefordert einmal jährlich spätestens 12 Monate nach Jahresende einen schriftlichen Ausgewogenheitsbericht zu erstellen und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Der Ausgewogenheitsbericht hat zu enthalten:

- a) Bericht über die Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 5.
- b) Die Liste aller digitalen Beiträge mit Titel, Erscheinungsdatum und Verbreitungsweg, zu denen Beschwerden eingegangen sind, sowie die hierauf getätigten Maßnahmen.
- c) Eidesstattliche Versicherung aller vertretungsberechtigten Personen des Verbreiters, dass die Angaben im Ausgewogenheitsbericht vollständig und richtig sind und die internen Strukturen auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach Art. 5 ausgerichtet sind. Die zuständige Behörde kann den Wortlaut vorgeben.

Art. 7 Finanzierungsbericht

(1) Öffentlich finanzierte Verbreiter haben unaufgefordert einmal jährlich spätestens 12 Monate nach Jahresende einen schriftlichen Finanzierungsbericht zu erstellen und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Der Finanzierungsbericht hat zu enthalten:

- a) Bericht über die genaue Herkunft aller Mittel.
- b) Im Falle einer nicht ausschließlich selbst produzierten Berichterstattung die Kosten pro Beitrag, dessen Veröffentlichungszeitpunkt und den Empfänger der Zahlung.
- c) Eidesstattliche Versicherung aller vertretungsberechtigten Personen des Verbreiters, dass der Finanzierungsbericht vollständig und inhaltlich korrekt ist. Die zuständige Behörde kann den Wortlaut vorgeben.

Art. 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als öffentlich finanzierter Verbreiter oder als vertretungsberechtigte Person eines öffentlich finanzierten Verbreiters vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bericht nach Art. 6 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig veröffentlicht oder die erforderliche eidesstattliche Versicherung nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgibt,

b) den Bericht nach Art. 7 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig veröffentlicht oder die erforderliche eidesstattliche Versicherung nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zur Hälfte der vom Verbreiter oder als Verbreiter bezogenen Einnahmen des Jahres, für das der Bericht abzugeben ist, geahndet werden. Bei wiederholter Begehung oder bei besonders grober Missachtung der Verpflichtungen kann die Geldbuße das Doppelte betragen.

(3) Ein öffentlich finanzierter Verbreiter, der vorsätzlich gegen eine der Verpflichtungen nach Art. 5 verstößt oder die Berichte nach Art. 6 und Art. 7 nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Geldbuße beträgt bis zu 10% der Jahreseinnahmen des Geschäftsjahres, in dem der Verstoß begangen wurde.

Naturschutz

Nach Art. 72 Abs. 3 Ziff. 2 GG haben die Länder die Möglichkeit, von den Bundesgesetzen in Sachen Naturschutz abzuweichen, sofern die Grundsätze des Natur- und Tierschutzes nicht berührt sind. Die Möglichkeiten, dies im Verfahrensrecht zu nutzen, sind – soweit ersichtlich – bislang jedenfalls nicht breiter diskutiert worden. Die Länder könnten daher eigene Verfahrensregelungen treffen. Allerdings ist bisher kein Fall bekannt, in dem die Hürden für eine Beteiligung Dritter am Verfahren höher gelegt wurden. Insoweit ist höchststrichtrich nicht geklärt, ob das Abweichungsrecht nach Art. 72 Abs. 3 Ziff. 2 GG nur ein materielles ist. Der Wortlaut des Grundgesetzes lässt eine diesbezügliche Beschränkung allerdings nicht erkennen.

Eine unter demokratischen Gesichtspunkten äußerst fragwürdige Vorgehensweise ist es, sogenannte NGOs, die tatsächlich aber von staatlichen Organen oder staatsnahen Stiftungen oder dergleichen mitfinanziert werden und keinerlei demokratischer Kontrolle unterliegen, vorzuschieben, um Maßnahmen demokratisch gewählter Organe von Gebietskörperschaften zu verzögern oder unmöglich zu machen. Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Untergraben des Demokratieprinzips zudem unverständlich, weil es dem Bundesgesetzgeber in seinem Regelungsbereich offensteht, sich selbst eine Verfahrensbeteiligung zu ermöglichen, gewissermaßen mit offenem Visier rechtlich Stellung zu nehmen. Wo dies wegen der föderalen Struktur der Bundesrepublik verfassungsrechtlich unmöglich erscheint, ist eine Umgehung durch mittelbare Finanzierung sogenannter NGOs verfassungsrechtlich zudem höchst bedenklich.

Auf EU-Ebene fehlt der EU die Ermächtigung zu einem solchen Vorgehen. Deutschland hat der EU kein Recht zur direkten Verfahrensbeteiligung eingeräumt. Dies ist auch rechtstheoretisch der einzig richtige Weg, da die EU selbst nicht demokratisch verfasst ist, kein Parlament im materiellen Sinn mit eigenem Legislativrecht hat und die Exekutive nicht gewählt wird. Zudem wird die einzig stattfindende Wahl nicht nach dem demokratischen Prinzip des gleichen Stimmgewichts durchgeführt. Sofern die EU daher mittelbar Klageparteien finanziert, um ein ihr nach den Verträgen nicht zustehendes Recht gegen die Entscheidungen von Gremien demokratisch gewählter Gebietskörperschaften geltend zu machen, ist einem Eindämmen dieser Vorgehensweise aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht nichts entgegenzusetzen.

Ein Ansatz hierfür könnte maximale Transparenz der Mittelherkunft sein sowie die Sicherstellung, dass die NGO auch eine signifikante, der Gebietskörperschaft, deren Maßnahme in Frage gestellt wird, entsprechende Bedeutung hat sowie die demokratische Verfasstheit der Vereinigung selbst.

Zudem könnte durch persönlichen Aufwand der Mitglieder auch sichergestellt werden, dass hier wirklich ein ausreichend signifikanter Teil der Bevölkerung ein

schützenswertes Interesse verfolgt.

Durch die Bezugnahme auf die Regelungen des Geldwäschegesetzes kann sichergestellt werden, dass keine kriminellen Vorgänge zur Finanzierung beigetragen haben, es sich mithin um eine ehrliche Vereinigung handelt, zu deren Schutz die Regelungen zur Verfahrensteilnahme ja dienen sollen. Durch die Notwendigkeit einer Wirtschaftsprüfung und einer eidesstattlichen Versicherung könnte ausreichend strafrechtliche Relevanz hergestellt werden, um Proforma-Erklärungen zu unterbinden.

Ein Vorschlag für eine Gesetzesformulierung in Ergänzung eines Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Anlehnung an den Aufbau des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes ist:

§ 11a VwVfG Verfahrensbeteiligung von Vereinigungen

(1) Die Verfahrensbeteiligung von Vereinigungen nach § 11 Ziffer 2 in allen behördlichen Verfahren nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder sonstigen naturschutzrechtlichen Regelungen findet nur auf Antrag der Vereinigung statt und steht unter folgendem Vorbehalt:

1. Die Vereinigung hat ihre Finanzen der letzten 5 abgeschlossenen Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung im Umfang der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen einschließlich Testat des Wirtschaftsprüfers für alle Interessierten im Internet offengelegt. Das Testat des Wirtschaftsprüfers erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
2. Die Vereinigung hat eine Mindestanzahl von stimmberechtigten Mitgliedern, die 10% der Anzahl der Wahlberechtigten der kleinsten betroffenen Gebietskörperschaft entspricht, in deren Gebiet die angefochtene Maßnahme liegt. Die Mitgliederliste mit vollständigen Namen und ladungsfähiger Anschrift ist dem Antrag auf Verfahrensbeteiligung beizulegen.
3. Die Vereinigung ist im Sinne des Parteiengesetzes demokratisch verfasst.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder leisten zumindest in der Anzahl nach Ziffer 2 einen gleichen Beitrag zur Finanzierung der Vereinigung, der mindestens 50% der Gesamtkosten abdeckt. Sämtliche Beiträge, Zuwendungen und Leistungen, die in den letzten 5 Jahren durch die Vereinigung eingenommen wurden und über der jeweils geltenden Grenze nach § 10 Abs. 3 Ziff. 2a des Geldwäschegesetzes (GwG) liegen, sind einzeln unter Nennung des Namens und der Anschrift des Geldgebers und des wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG ist nachzuweisen. Der Wirtschaftsprüfer hat die Identitäten und die ordnungsgemäße Überprüfung zu bestätigen.

5. Die Vereinigung erhält weder unmittelbar noch mittelbar Mittel aus öffentlichen Quellen, die 10% der Gesamtfinanzierung übersteigen. Zuwendungen anderer Vereinigungen gelten als öffentliche Mittel, sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Mittel aus privatem Vermögen stammen. Der Wirtschaftsprüfer hat die Mittelherkunft in diesen Fällen zu testieren.
 6. Es wird bestätigt, dass jede durch die Vereinigung bezogene Leistung dem Drittvergleich im Sinne der Regelungen, die für einen Abhängigkeitsbericht für große börsennotierte Kapitalgesellschaften zur Anwendung kommen, entspricht.
 7. Sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung der letzten 5 Jahre versichern eidesstattlich, dass sämtliche gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Versicherung hat zudem die Bestätigung zu enthalten, dass nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsführung der Vereinigung im genannten Zeitraum keinerlei öffentliche Mittel unmittelbar oder mittelbar zugeflossen sind, die den Höchstbetrag gemäß Ziffer 5 übersteigen.
- (2) Die Vereinigung hat sämtliche Anforderungen nach Absatz 1 zusammen mit dem Antrag auf Verfahrensbeteiligung einzureichen.
- (3) Erfüllt die Vereinigung die notwendigen Anforderungen nach Absatz 1 nicht mit Antragstellung, so ist ihr eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen, höchstens jedoch 8 Wochen zu gewähren. Erfüllt sie die Voraussetzungen danach nicht, ist ihre Verfahrensbeteiligung abzulehnen.

Abwehr bundesgesetzlicher Verpflichtungen

In vielen Fällen sind es bundesgesetzlich zwingende Vorschriften, die die Freiheit eines Landes und vor allem der Gemeinden im Hinblick auf ihr Gebiet beschränken, indem sie Dritten Rechte gegen die Gemeinde einräumen. Dies gilt insbesondere im Planungsrecht. Der Freistaat Bayern hat hier einen Weg aufgezeigt, wie mit eigenem Recht derartige Eingriffe abgewehrt werden können, indem er bei Windkraftanlagen einen Mindestbauabstand zu Wohnraum verlangt hat, der faktisch einem Verbot gleichgekommen ist.

Die Idee ist, Unfreiheit mit Unfreiheit zu bekämpfen. Wie in der Mathematik minus mal minus plus ergibt, führt die Beschränkung der Unfreiheit zu mehr Freiheit.

Ein soweit ersichtlich bislang nicht diskutierter Ansatz wäre es, hierfür auch das Steuer- und Abgabenrecht einzusetzen. Dabei könnten sogar die Gemeinden selbst durch Satzung tätig werden, sofern das Landesrecht den Gemeinden ein Steuerfindungsrecht gewährt.

Nach Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder das Recht, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu regeln, sofern sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern ähnlich sind. Ein Investorenschutz besteht nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG nicht, wie auch die Rechtsprechung zur Hotelbettensteuer und Zweitwohnungssteuer bestätigt. Damit ist der Weg für alle Arten der Verbrauchssteuern frei, solange man nicht auf Geldbeträge referenziert und somit vermeidet, eine Umsatzsteuer zu erheben.

Ein Verbot des Bundes, eine derartige Steuer zu erheben, würde dem GG widersprechen. Der Bundesgesetzgeber könnte seinen Zwang daher nicht gesetzlich vor wirtschaftlicher Vernichtung schützen. Die Anwendungsmöglichkeiten sind nahezu unbegrenzt.

Im bereits angeführten Beispiel der erneuerbaren Energieerzeugung würde dies beispielsweise umgesetzt, indem der Betrieb von Windkraftanlagen oder Solarzellen zusätzlich besteuert wird. Hierzu könnte die schon im Mittelalter übliche Luftraumnutzung oder das Abernten der Luftbewegung sowie die Nutzung der Sonneneinstrahlung besteuert werden. In vielen Fällen dürfte schon die Androhung oder die schlichte Möglichkeit einer solchen Maßnahme dazu führen, dass Investitionen gegen den Willen der Gemeinde nicht durchzusetzen sind. Die Gemeinde selbst könnte sich bei von ihr befürworteten Projekten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, auf die Erhebung derartiger Abgaben im gewollten Einzelfall zu verzichten.

Ein Beispiel für Windenergieanlagen in Ergänzung des Gemeindegesetzes könnte sein:

Art. 1 Luftbewegungsnutzungssteuer

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung eine Steuer für die Nutzung der Luftströmung durch eine Anlage zum Zweck der Gewinnung elektrischer Energie im Gemeindegebiet durch natürliche oder juristische Personen erheben.

(2) Die Gemeinde kann sich im Einzelfall durch eine Vereinbarung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf, verpflichten, ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitraum oder die Lebensdauer einer Anlage auf die Erhebung der Steuer zu verzichten. Sie kann den Verzicht unter Bedingungen stellen.

Art. 2 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist unbeschadet des Art. 8 Abs. 2 und 3 das Kalenderjahr.

Art. 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die nur geringfügige Nutzung. Eine solche liegt vor, wenn

1. der genutzte Teil der Luftströmung zur Gänze unter 30 Meter über der natürlichen Bodenoberfläche liegt oder
2. die Summe der Querschnitte der Luftstromnutzung (Ernteflächen) aller Anlagen, die baulich innerhalb einer quadratischen Fläche von 1.000 mal 1.000 Meter verankert sind, nicht mehr als 100 Quadratmeter (*Anmerkung: dies entspricht einem kleinen Rotor zwischen 5 und 6 Meter Rotorlänge bzw. 11 bis 12 Meter Durchmesser*) beträgt. Dabei berechnet sich die Erntefläche nach der im regelmäßigen Betrieb der Anlage von den Teilen, durch die die Energie des Luftstroms aufgenommen wird (z.B. Rotorblätter), bestrichenen Fläche; oder
3. die Anlage in ihrer maximalen Höhe aufgrund der natürlichen Umgebung von jedem Standpunkt, der zwischen 100 Meter und 5 Kilometer entfernt liegt, nicht zu sehen ist.

Art. 4 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Anlagen, deren Energie regelmäßig und in vollem Umfang unmittelbar von einer gewerblichen Anlage genutzt wird, die nicht weiter als 1.000 Meter von der Anlage entfernt liegt.

(2) Die Steuer ermäßigt sich im gleichen prozentualen Verhältnis, in dem eine Anlage in der Luftstromnutzung durch eine andere Anlage, die dieser Steuer unterfällt, beeinträchtigt wird. Wechselseitige Beeinträchtigungen sind verursachungsgerecht auf die betroffenen Anlagen so zu verteilen, dass es zu keiner Mehrfachberücksichtigung bei der Ermäßigung kommt. Verstärkungen der technischen Beeinträchtigung durch natürliche Gegebenheiten bleiben bei der Ermittlung der Ermäßigung unberücksichtigt.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen nach Art. 4 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

Art. 6 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage befestigt ist. Ist der Eigentümer des Grundstücks nicht gleichzeitig der Eigentümer der Anlage, so ist Steuerschuldner der Eigentümer der Anlage. Der Grundstückseigentümer haftet für die Einbringlichkeit der Steuer.

(2) Sind mehrere Personen Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks oder ist die Anlage auf mehreren Grundstücken befestigt, so sind alle Eigentümer jeweils Gesamtschuldner. Gegen sie kann jeweils ein zusammengefasster Steuerbescheid oder Haftungsbescheid ergehen.

(3) Die Steuer kann mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer aller betroffenen Grundstücke und aller Eigentümer der Anlage direkt von einem Eigentümer der Anlage oder der Grundstücke erhoben werden. Die Eigentümer der Anlage und der Grundstücke haften in diesem Fall für die Steuer.

Art. 7 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Gemeinde legt einen Betrag für die Steuer pro angefangenen Quadratmeter Erntefläche fest (*Anmerkung: Ein Rotor mit 50 m Radius oder 100 m Durchmesser hat ca. 8.000 qm Erntefläche; 60 m Radius oder 120 m Durchmesser ca. 11.000 qm; Formel: Radius mal Radius mal 3,14*).

(2) In den Fällen des Art. 8 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

Art. 8 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wird, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt, mit Beginn der Steuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht beginnt

- a. bei neu errichteten Anlagen mit dem auf die Fertigstellung folgenden Monat oder
- b. bei Erwerb eines Grundstücks, auf dem eine Anlage befestigt ist, mit Beginn des auf die Eigentumsübertragung folgenden Monats oder
- c. mit dem Ende des Monats, an dem die Anlage die in Art. 3 Ziff. 1 genannte Höhe überschreitet, wenn zwischen dem Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage und der Fertigstellung mehr als 12 Monate liegen.

(3) Die Steuerpflicht endet

- a. mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage endgültig beseitigt worden ist oder
- b. bei Veräußerung eines Grundstücks, auf dem die Anlage befestigt ist, mit Ablauf des Monats der Eigentumsübertragung oder
- c. bei Rückbau der Anlage mit dem Ende des Monats, an dem eine Befreiungsvorschrift nach Art. 3 erstmals erfüllt ist.

Art. 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

Art. 10 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

Ein Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine Anlage befestigt ist, ist verpflichtet,

- a) innerhalb eines Monats nach Beginn der Bauarbeiten oder
- b) in Fällen des Art. 8 Abs. 2b innerhalb eines Monats, nachdem das Eigentum am Grundstück übertragen worden ist oder

c) in den Fällen des Art. 8 Abs. 2c innerhalb eines Monats nach Überschreitung der Grenze nach Art. 3 Ziffer 1 oder

d) die Änderung oder den Wegfall der Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungs Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Veränderung oder Wegfall oder

e) innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des gemeindlichen Beschlusses über die erstmalige Erhebung der Steuer das Bestehen einer Anlage oder den erfolgten Baubeginn einer Anlage

bei der Gemeinde unter Angabe der Eigentümer der Anlage, der technischen Daten der Anlage und der Pläne anzumelden.

Die Meldepflichten nach Buchstaben a, c, d, e obliegen auch den Eigentümern der Anlage.

Art. 11 Steuerüberwachung, Auskunftspflichten

Den Bediensteten der Gemeinde, die die Steueraufsicht ausüben und sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren, sind die für die Besteuerung wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Die Eigentümer des Grundstücks und der Anlage haben auf Verlangen die Anlage vorzuführen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

Zusammenfassung

Länder können auf drei Ebenen handeln, um staatlichen Einfluss zurückzudrängen und Freiheit sowie Dezentralisierung zu stärken.

Direkte Deregulierung auf Landesebene

- Umfassende Aufhebung landesrechtlicher Beschränkungen (z. B. Teile des Bauordnungsrechts, Denkmalschutz, Ladenschluss, Gaststätten-, Spielhallen- und Landschaftsschutzgesetze, Zweckentfremdungsverbote, Klimaschutzgesetze).
- Grunderwerbsteuer auf 0 % senken oder gezielt für Wohnimmobilien/progressiv staffeln.
- Schulpflicht durch eine Wissensnachweispflicht ersetzen.
- Kultursponsoring auf Gutscheine umstellen.
- Gemeindliche Monopole (Anschlusszwang, Lizenzbeschränkungen) einschränken, soweit landesrechtlich möglich.

Stärkung der Gemeinden

- Gemeinden erlauben, per Satzung von zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften abzuweichen (Bauordnung, Naturschutz, Denkmalschutz, Gaststättenrecht etc.).
- Maximale Organisationsfreiheit der Gemeinden (bis hin zu Eigentümergesellschaften und vertraglicher Auslagerung von Aufgaben).
- Grundsteuer vollständig in die Satzungshoheit der Gemeinden (oder noch kleinerer Einheiten) legen, inkl. vorhabenbezogener und leistungsfinanzierender Varianten.

Indirektes Zurückdrängen von Bund und EU

- Jugendschutz nutzen, um öffentlich finanzierte Medien zu Transparenz, Ausgewogenheit und Finanzierungsberichten zu verpflichten.
- Verfahrensbeteiligung von NGOs im Naturschutz an strenge Transparenz-, Mitglieder- und Finanzierungsanforderungen knüpfen.
- Örtliche Verbrauchs-/Aufwandsteuern (z. B. „Luftbewegungsnutzungssteuer“ auf Windkraft) einführen, um unerwünschte Bundesvorgaben wirtschaftlich unattraktiv zu machen.

Fazit

Der vorliegende Beitrag versteht sich ausdrücklich nicht als abgeschlossene wissenschaftliche Abhandlung, sondern als kreativer Anstoß: Landesgesetzgeber können die gedankliche Enge bisheriger Ansätze überwinden und – nach dem Vorbild des argentinischen Deregulierungsministers Federico Sturzenegger – unterschriftsreife Gesetzentwürfe vorlegen. Nur konkrete Formulierungen machen Einwände greifbar, zwingen zur sachlichen Gewichtung und öffnen den Weg zu echter Bürgerfreiheit und bürgernaher Dezentralisierung. Auch wenn manches in der gegenwärtigen politischen Landschaft unwahrscheinlich erscheint, liegt der Wert gerade in der Bereitschaft, ökonomisch wirkungsvolle und freiheitsorientierte Lösungen zu formulieren und damit den Handlungsspielraum der Länder und Gemeinden neu auszuloten.

„Milei in den Ländern“

wirtschaftspolitische und föderalistische Anregungen zur Entbürokratisierung

Korrektorat, Gestaltung

Fabian P. Hartje
info@hartje.ge

Herausgeber und Rechteinhaber

Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V.
Urlasstraße 6, 91027 Lauf a. d. Pegnitz
kontakt@misesde.org
www.misesde.org

© 2026 Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V.

Alle Rechte vorbehalten.



Das Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V. wurde im Oktober 2012 gegründet. Es ist benannt nach Ludwig von Mises (1881–1973), dem wohl bedeutendsten Ökonomen und Sozialphilosophen des 20. Jahrhunderts. Es fördert Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Volkswirtschaft durch die Vertiefung und Verbreitung der von Ludwig von Mises mitbegründeten Lehre der Österreichischen Schule der Nationalökonomie und deren wissenschaftlicher Methode, der Handlungslogik (Praxeologie).

Amtsgericht Nürnberg – Registergericht – Nr. VR 202973

Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V.

Urlasstraße 6, 91027 Lauf a. d. Pegnitz

E-Mail: kontakt@misesde.org

Tel.: +49 (0)9123 / 999 411